

FIFA-Governance-Reglement (FGR)

FIFA[®]

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Internet: FIFA.com

FIFA-Governance-Reglement (FGR)

Hinweis: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

<i>Kapitel</i>	<i>Seite</i>
I. EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
II. AUFGABEN, BEFUGNISSE, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANISATION VON FIFA-ORGANEN UND INHABERN VON SCHLÜSSELPOSITIONEN	7
Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände	7
Rat	8
Präsident	13
Generalsekretär	15
Ständige Kommissionen	20
– A: Allgemeine Bestimmungen	20
– B: Besondere Bestimmungen für einzelne Kommissionen	25
Unabhängige Kommissionen	38
III. WAHL DES PRÄSIDENTEN	48
Allgemeine Bestimmungen	48
Vorschlag und Bekanntgabe von Kandidaturen	52
Ablauf der Wahl	53
Zuständigkeit der Ethik- und der Disziplinarkommission	56
Funktion der Governance-Kommission im Wahlverfahren	57
IV. WAHL DES RATS	58
V. BUCHPRÜFUNG	63
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	64
ANHANG 1 – WÄHLBARKEITSPRÜFUNG	65
ANHANG 2 – ERKLÄRUNG ZU NAHESTEHENDEN PARTEIEN	70

I. EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Zweck und Anwendungsbereich dieses Reglements

1. Dieses FIFA-Governance-Reglement (FGR) enthält die Grundsätze und detaillierte Regelungen zur FIFA-Organisationsführung.

2. Es regelt auf der Grundlage der in den FIFA-Statuten festgelegten Grundstruktur insbesondere die Grundsätze der internen Organisation der FIFA und definiert im Rahmen der in den FIFA-Statuten festgelegten Aufgabenverteilung die Grundsätze hinsichtlich der Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten bestimmter Organe, Instanzen und anderer Stellen der FIFA sowie der Mitglieder dieser Organe und der FIFA-Angestellten. Es regelt ferner die Wahl des Rats und des FIFA-Präsidenten und ergänzt und präzisiert damit die entsprechenden Bestimmungen der FIFA-Statuten.

2 Ausführung

Der Rat, der Präsident, die ständigen Kommissionen, die unabhängigen Kommissionen und der Generalsekretär dürfen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäss FIFA-Statuten und den Bestimmungen dieses Reglements Weisungen, Richtlinien, Regelungen, Verfahren, Zirkularschreiben, Handbücher und ähnliche Dokumente zur Ausführung dieses Reglements erlassen.

3 Allgemeines Verhalten von Mitgliedern der FIFA-Organe und von FIFA-Angestellten – FIFA-Compliance-Richtlinien

1. **Allgemeine Grundsätze**

Mitglieder der FIFA-Organe und FIFA-Angestellte haben bei ihrer Tätigkeit und im Rahmen ihrer Funktion alles zu tun, was dem Zweck der FIFA (Art. 2 der FIFA-Statuten) dient, und alles zu unterlassen, was ihrem Zweck abträglich sein kann. Sie haben inner- und ausserhalb der FIFA alle geltenden Gesetze und Reglemente sowie die internen FIFA-Bestimmungen und -Reglemente wie das vorliegende Reglement, das FIFA-Ethikreglement, den FIFA-Verhaltenskodex und das FIFA-Disziplinarreglement zu kennen und einzuhalten.

2.

Der Generalsekretär erlässt für das Verhalten von FIFA-Angestellten Sonderbestimmungen.

4 Wählbarkeitsprüfung

Kraft der massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten werden alle Mitglieder des Rats (inkl. des Präsidenten) sowie der ständigen und der unabhängigen Kommissionen und der Generalsekretär vor ihrer/seiner (Wieder-)Wahl oder (Wieder-)Ernennung einer Wählbarkeitsprüfung gemäss Anhang 1 dieses Reglements unterzogen.

5 Unabhängigkeit

1.

Die Unabhängigkeitsanforderung an Mitglieder der betreffenden FIFA-Organe bedingt folgende Beschränkungen:

	Mitglieder der ständigen Kommissionen, die unabhängig sein müssen	Vorsitzende und Vizevorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane	Andere Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane
Anderes offizielles Amt in der FIFA	Verboten für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	Verboten für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	Verboten für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit
Anderes offizielles Amt bei einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband	Verboten für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	Verboten für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	
Erhebliche Geschäftsbeziehung zur FIFA, zu einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband	Verboten für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	Verboten für die Mitglieder selbst und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, einschliesslich der vier Jahre vor ihrer ersten Amtszeit	

2.

Für die Mitglieder der FIFA-Ethikkommission gelten zusätzliche Bestimmungen (vgl. Art. 34 des FIFA-Ethikreglements).

3.

„Unmittelbare Familie“ oder „unmittelbarer Familienangehöriger“ umfasst in Bezug auf eine Person deren Ehepartner, Lebensgefährte, Eltern, Grosseitern, Onkel, Tanten, Kinder (inkl. Stief- und Adoptivkinder), Enkel, Schwiegersöhne/-töchter, Schwiegereltern, Ehepartner solcher Personen und alle anderen Personen, mit denen die Person durch Abstammung oder anderweitig eine familienähnliche Beziehung hat und die sie finanziell unterstützt.

4.

„Erhebliche Geschäftsbeziehung“ bedeutet in Bezug auf eine Person: Diese Person war oder ist Direktor, Geschäftsführer oder Angestellter eines Unternehmens, das Zahlungen an die FIFA, eine Konföderation, einen Mitgliedsverband oder einen Sponsor, eine Buchprüfungsstelle, einen externen Anwalt oder einen anderen bezahlten Berater oder Auftragnehmer der FIFA, einer Konföderation oder eines Mitgliedsverbands für Eigentum oder Dienstleistungen für einen Betrag von über USD 125 000 in einem Jahr geleistet oder von diesem erhalten hat, oder diese Person war oder ist direkt oder indirekt mit 10 % oder mehr an einem solchen Unternehmen beteiligt. Jede Vergütung oder andere Zahlung, die an eine solche Person in deren Eigenschaft als Mitglied des Rats oder eines unabhängigen FIFA-Organs geleistet wird, stellt keine erhebliche Geschäftsbeziehung im Sinne dieser Bestimmung dar.

6 Offenlegung von Vergütungen

Die jeweilige Jahresvergütung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Rats sowie des Generalsekretärs, die vom Vergütungsausschuss gemäss Art. 37 Abs. 11 lit. b dieses Reglements festgelegt wird, sowie die Vergütung des Vorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission und die Kosten der Rechtsorgane sind im jährlichen FIFA-Finanzbericht zu veröffentlichen.

II. AUFGABEN, BEFUGNISSE, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANISATION VON FIFA-ORGANEN UND INHABERN VON SCHLÜSSELPOSITIONEN

JAHRESKONFERENZ DER MITGLIEDSVERBÄNDE

7 Strategische Fussballgipfel: Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände

1.

Die in den FIFA-Statuten verankerte Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände ist für die FIFA ein strategisches Beratungsforum. Sie kann in Form eines jährlichen strategischen Fussballgipfels veranstaltet werden und wird unter der Leitung des Präsidenten organisiert.

2.

Die Präsidenten aller Mitgliedsverbände nehmen von Amtes wegen an den jährlichen strategischen Fussballgipfeln teil. Sie können dabei gegebenenfalls von weiteren Vertretern der obersten Führung ihrer Verbände begleitet werden.

3.

Das Format, der Ort und das Datum der jährlichen strategischen Fussballgipfel werden je nach Thema festgelegt, um eine angemessene Diskussionsplattform zu bieten.

4.

Die jährlichen strategischen Fussballgipfel dienen strategischen Debatten zu wichtigen Themen des Fussballs nach Massgabe der FIFA-Statuten, mit folgenden Schwerpunkten:

- a) Fussballförderung
- b) Wettbewerbe
- c) Good Governance
- d) Spielregeln
- e) Integrität des Fussballs
- f) Vielfalt
- g) Frauenfussball
- h) Soziale Verantwortung

5.

Die Erkenntnisse der Konferenzen sind strategische Empfehlungen an den FIFA-Rat und den FIFA-Kongress.

RAT

8

Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten

1.

Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Rats richten sich nach den anwendbaren FIFA-Statuten und -Reglementen sowie den auf den Rat anwendbaren Anordnungen und Beschlüssen der massgebenden FIFA-Organen (z. B. Rechtsorgane).

2.

Der Rat definiert die Mission, die strategische Ausrichtung, die Richtlinien und Werte der FIFA, insbesondere hinsichtlich der weltweiten Organisation und Entwicklung des Fussballs sowie aller damit verbundenen Angelegenheiten. Gemäss und unter Vorbehalt von Art. 34 der FIFA-Statuten hat der Rat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er beschäftigt sich mit den globalen Strategien für den Fussball und dessen politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Stellung.
- b) Er definiert die FIFA-Gesamtstrategie, auch in sportpolitischer und geschäftlicher Hinsicht.
- c) Er beaufsichtigt die Arbeit der ständigen Kommissionen und die allgemeine Geschäftsführung der FIFA durch das Generalsekretariat.
- d) Er ernennt und setzt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der ständigen Kommissionen ab, mit Ausnahme der Mitglieder der Governance-Kommission, die vom Kongress gewählt und nur von diesem abgesetzt werden dürfen.
- e) Er schlägt dem Kongress die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Disziplinarkommission, der Ethikkommission, der Berufungskommission, der Audit- und Compliance-Kommission sowie der Governance-Kommission zur Wahl vor und achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter.
- f) Er kann bei Bedarf für die ständigen Kommissionen und Ad-hoc-Kommissionen jederzeit Ausschüsse bilden und die Bildung eines von einer ständigen Kommission beantragten Ausschusses bewilligen.

- g) Er kann Ad-hoc-Wahlkommissionen bilden und mit bestimmten Aufgaben betrauen, für die grundsätzlich die Governance-Kommission zuständig ist.
- h) Er ernennt und entlässt auf Antrag des Präsidenten den Generalsekretär. Der Rat kann den Generalsekretär auch ohne entsprechenden Antrag entlassen. Allerdings muss die entsprechende Kündigung des Arbeitsvertrags mit dem Generalsekretär auch dann vom Präsidenten unterzeichnet werden.
- i) Er legt die Standards, Richtlinien und Verfahren fest, die für den Abschluss von Handelsverträgen durch die FIFA gelten.
- j) Er legt die Standards, Richtlinien und Verfahren fest, die für Zuschüsse zur Fussballförderung gelten.
- k) Er legt die Standards, Richtlinien und Verfahren betreffend FIFA-Betriebskosten fest.
- l) Er legt die Standards, Richtlinien und Verfahren für alle anderen geschäftlichen oder finanziellen Angelegenheiten der FIFA fest.
- m) Er bewilligt das Budget, das von der Finanzkommission erstellt und dem Kongress zur Genehmigung unterbreitet wird.
- n) Er bewilligt den Abschluss und die geprüfte Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, die vom Generalsekretär erstellt und dem Kongress zur Genehmigung unterbreitet werden.
- o) Er bewilligt den Jahresbericht, der dem Kongress zur Genehmigung unterbreitet wird.
- p) Er bewilligt sämtliche Anträge auf Änderung der materiellen Struktur von FIFA-Tochtergesellschaften sowie hinsichtlich des Erwerbs und der Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften.
- q) Er bestimmt den Ort und die Daten der Endrunden von FIFA-Wettbewerben und die Zahl der teilnehmenden Mannschaften aus den einzelnen Konföderationen, mit Ausnahme des Austragungsorts der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™.
- r) Er ernennt die drei Vertreter der FIFA, die neben dem Präsidenten an der Generalversammlung des IFAB teilnehmen, und darf den FIFA-Vertretern im IFAB Anweisungen erteilen, wie sie abstimmen müssen.

- s) Er fördert die volle Beteiligung von Frauen auf allen Stufen des Fussballs, auch in der Unternehmensführung und in technischen Funktionen.
- t) Er verabschiedet und erlässt FIFA-Reglemente.

3.

Gemäss Art. 27 Abs. 7 der FIFA-Statuten bestimmt der Rat, wie viele Sitze die einzelnen Konföderationen in der Audit- und Compliance-Kommission, der Governance-Kommission und den Rechtsorganen haben, und schlägt dem Generalsekretariat spätestens vier Monate vor Beginn des entsprechenden Kongresses schriftlich die Kandidaten für die Audit- und Compliance-Kommission, die Governance-Kommission und die Rechtsorgane vor.

4.

Der Rat entscheidet gemäss FIFA-Statuten in allen FIFA-Belangen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

5.

Der Rat übernimmt keine geschäftsführenden Aufgaben. Diese obliegen dem Generalsekretariat.

9 Sitzungen und Beschlüsse

1.

Der Rat tagt mindestens dreimal pro Jahr.

2.

Der Präsident beruft die Ratssitzungen mindestens 14 Tage im Voraus per Brief und/oder E-Mail mit Angabe von Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie der Punkte auf der Tagesordnung (die vom Präsidenten unter Berücksichtigung möglicher Anträge anderer Ratsmitglieder erstellt wird) ein. Sitzungen können persönlich, via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten werden. Falls eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich ist, können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden (z. B. als Zirkularbeschlüsse). Die Unterlagen, die die Mitglieder für eine angemessene Vorbereitung der Sitzung benötigen, werden ihnen per Brief und/oder E-Mail mindestens sieben Tage im Voraus zugestellt. In begründeten Fällen können bei der Sitzung zusätzliche und/oder neue Unterlagen vorgelegt werden. Sitzungen des Ratsausschusses sind sofort einzuberufen.

3.

Auf Antrag von mindestens 19 Mitgliedern des Rats hat der Präsident gemäss Abs. 2 eine Sitzung einzuberufen.

4.

Als Ratsvorsitzender leitet der Präsident die Sitzungen gemäss FIFA-Statuten und diesem Reglement. Er eröffnet und schliesst die Debatten und erteilt den Ratsmitgliedern das Wort. Ist er verhindert, leitet der amtsälteste Vizepräsident als Vizevorsitzender die Sitzung. Kann der amtsälteste Vizepräsident die Sitzung nicht leiten, übernimmt der nächstfolgende Vizepräsident die Sitzungsleitung.

5.

Ist zu einem Geschäft eine Abstimmung notwendig, ist für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme. Im Rat wird in der Regel offen abgestimmt.

6.

Beschlüsse des Rats werden vom Präsidenten unterzeichnet.

7.

Die Ratssitzungen sind vertraulich.

8.

Der Generalsekretär, der von Amtes wegen und als Sitzungssekretär ohne Stimmrecht an den Ratssitzungen teilnimmt, erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Ist er verhindert, wird er vom stellvertretenden Generalsekretär vertreten. Das Protokoll wird grundsätzlich vom Generalsekretär unterzeichnet.

10 Pflichten der Ratsmitglieder

1.

Die Ratsmitglieder müssen persönlich an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel gilt als Anwesenheit.

2.

Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit in gegenseitiger Achtung und im Interesse der FIFA aus. Sie lesen die Tagesordnung und die Unterlagen, die ihnen vor der Sitzung zugestellt werden, sorgfältig durch. Sie beteiligen sich aktiv an den Debatten.

3.

Die Ratsmitglieder halten sich bei ihrer Tätigkeit an alle massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente, insbesondere an die FIFA-Statuten und das FIFA-Ethikreglement, sowie an sämtliche FIFA-Beschlüsse.

4.

Die Ratsmitglieder müssen insbesondere die Vorschriften von Art. 19 des FIFA-Ethikreglements (Interessenkonflikte) jederzeit kennen, einhalten und sich dementsprechend verhalten (z. B. bei möglichen Interessenkonflikten in den Ausstand treten oder den Präsidenten informieren).

5.

Die Ratsmitglieder müssen die Erklärung zu nahestehenden Parteien (Anhang 2 dieses Reglements) jährlich in zweifacher Ausfertigung – je ein Exemplar für den Präsidenten und die Prüfungskommission – ausfüllen und einreichen. Die beiden Exemplare der vom Präsidenten ausgefüllten Erklärung zu nahestehenden Parteien gehen an den Generalsekretär und die Prüfungskommission.

6.

Jedes Ratsmitglied verbürgt und verpflichtet sich, nach Treu und Glauben, loyal, unabhängig, im besten Interesse der FIFA und im Sinne der weltweiten Förderung und Entwicklung des Fussballs zu handeln.

11 Spesen

Die Spesen der Ratsmitglieder werden gemäss geltendem FIFA-Spesenreglement erstattet.

12 Ratsausschuss

Die obigen Bestimmungen gelten analog für den Ratsausschuss.

PRÄSIDENT

13

Vertragsverhältnis mit der FIFA

Das Verhältnis zwischen der FIFA und dem Präsidenten, insbesondere u. a. die Vergütung, ist zusätzlich zu den massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten, des vorliegenden Reglements und weiterer FIFA-Reglemente im Detail in einem Vertrag zwischen dem (amtierenden) Präsidenten und der FIFA geregelt. Dieser Vertrag muss vom Vergütungsausschuss bewilligt und im Namen der FIFA vom Generalsekretär und einer zweiten Person unterzeichnet werden, die gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Zürich zeichnungs-berechtigt ist.

14

Funktion, Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten

1.

Der Präsident vertritt die FIFA im Allgemeinen (Art. 35 Abs. 1 der FIFA-Statuten). Er leitet den Kongress sowie den Rat und koordiniert den Rat. Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Präsidenten richten sich nach den anwendbaren FIFA-Statuten und -Reglementen sowie den auf den Präsidenten anwendbaren Anordnungen und Beschlüssen der massgebenden FIFA-Organe (z. B. Rechtsorgane).

2.

Der Präsident ist bestrebt, den statutarischen Zielen, der Mission, der strategischen Ausrichtung, der Politik und den Werten der FIFA nachhaltig Geltung zu verschaffen und ein positives Image der FIFA zu verbreiten. Bei seiner Tätigkeit und stellvertretend für die FIFA engagiert er sich als Verfechter insbesondere folgender Grundsätze, Rechte und Werte:

- a) Integrität, Ethik und Fairness
- b) Menschenrechte und humanitäre Werte
- c) Diskriminierungsverbot, Gleichstellung von Mann und Frau, Gleichberechtigung im Allgemeinen und Bekämpfung von Rassismus
- d) Solidarität und gegenseitiger Respekt im Fussball sowie in der Gesellschaft im Allgemeinen

- e) freundschaftliche und friedliche Beziehungen innerhalb der FIFA und in der Gesellschaft aus humanitären Gründen

3.

Der Präsident ist im Handelsregister des Kantons Zürich als kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien eingetragen.

4.

Gemäss und unter Vorbehalt von Art. 35 der FIFA-Statuten hat der Präsident insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er schlägt dem Rat die Richtlinien der FIFA-Gesamtstrategie vor, beaufsichtigt zusammen mit dem Rat die Ausführung der Richtlinien der FIFA-Gesamtstrategie und beurteilt die Leistung des Generalsekretärs.
- b) Er bereitet die Geschäfte des Rats und des Kongresses vor.
- c) Er kann die Ernennung oder Entlassung des Generalsekretärs vorschlagen.
- d) Er stellt die Mitarbeiter der Präsidialabteilung an und beendet ihr Arbeitsverhältnis.

5.

Der Präsident kann einzelne der ihm zugewiesenen Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten an den Generalsekretär oder an einzelne Ratsmitglieder delegieren. In diesem Fall erstattet der Generalsekretär oder das jeweilige Ratsmitglied dem Präsidenten Bericht.

6.

Kann der Präsident sein Amt endgültig oder zeitweilig nicht ausüben, werden seine Befugnisse und Zuständigkeiten gemäss Art. 33 Abs. 8 der FIFA-Statuten bis zum nächsten Kongress vom amtsältesten Vizepräsidenten übernommen. Dieser Kongress wählt gegebenenfalls einen neuen Präsidenten. Wenn der amtsälteste Vizepräsident die Befugnisse und Zuständigkeiten des Präsidenten nicht übernehmen kann, werden sie dem nächstfolgenden Vizepräsidenten übertragen.

GENERALSEKRETÄR

15 Generalsekretär

1.

Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer (CEO) der FIFA. Er präsidiert und führt die Geschäftsleitung.

2.

Der Generalsekretär ist im Handelsregister des Kantons Zürich als kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien eingetragen.

3.

Der Generalsekretär erstattet dem Rat über die Präsidialabteilung Bericht.

4.

Der Generalsekretär wird von der FIFA auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags beschäftigt. Dieser Arbeitsvertrag wird im Namen der FIFA vom Präsidenten und einer zweiten Person unterzeichnet, die gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Zürich zeichnungsberechtigt ist.

5.

Die Organisation und die Struktur des Generalsekretariats sind in vom Generalsekretär erlassenen Weisungen geregelt.

6.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Generalsekretärs richten sich grundsätzlich nach den auf ihn anwendbaren Bestimmungen der FIFA-Statuten und -Reglemente, den auf ihn anwendbaren Anordnungen und Beschlüssen der FIFA-Organe sowie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist für alle exekutiven und administrativen Geschäfte, die gemäss FIFA-Statuten, dem vorliegenden Reglement oder den Reglementen anderer Organe nicht anderen Organen oder Personen vorbehalten sind, zuständig und entscheidungsbefugt. Er darf gemäss FIFA-Statuten, der Bestimmungen dieses Reglements und der Reglemente anderer Organe als Teil und im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse Ausführungsbestimmungen, Weisungen, Richtlinien, Verfahren, Zirkularschreiben, Handbücher und ähnliche Dokumente erlassen.

Der Generalsekretär hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er organisiert das Generalsekretariat und sorgt dafür, dass die exekutiven und administrativen Geschäfte der FIFA reibungslos, umgehend und ordentlich erledigt werden.
- b) Er schlägt für die einzelnen Divisionen gemäss der vom Rat festgelegten FIFA-Gesamtstrategie Ziele vor.
- c) Er bewilligt auf Vorschlag des jeweiligen Direktors die Organisationsstruktur jeder Division und beantragt beim Rat die Schaffung neuer Divisionen.
- d) Er führt vorbehaltlich anderslautender Anordnungen unter der Aufsicht des Präsidenten und nach Massgabe der massgebenden Richtlinien und Weisungen die Anordnungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere die Beschlüsse des Kongresses und des Rats, aus.
- e) Er bereitet den Kongress administrativ und organisatorisch vor.
- f) Er ernennt und/oder entlässt die FIFA-Direktoren, bewilligt die Anträge der Divisionsdirektoren auf Ernennung oder Absetzung eines Stellvertreters und ist für die Anstellung und Entlassung des Personals des Generalsekretariats zuständig.
- g) Er ernennt einen Divisionsdirektor zu seinem Stellvertreter und setzt diesen gegebenenfalls ab.
- h) Er legt im Namen der FIFA die Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern von FIFA-Organen und FIFA-Angestellten zur Vertretung der FIFA für den Abschluss von Rechtsgeschäften und zur Unterzeichnung der Korrespondenz in Ergänzung zu diesem Reglement fest, soweit die betreffenden Personen nicht im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen sind.
- i) Er erlässt in Absprache mit dem zuständigen Kader Richtlinien und Reglemente für alle FIFA-Angestellten und legt dem Präsidenten die Lohnstruktur (inkl. Bonuszahlungen) und die Sozialleistungen zur Bewilligung vor.
- j) Er erlässt Beschaffungsrichtlinien.
- k) Er beantragt beim Rat Änderungen an der materiellen Struktur von FIFA-Tochtergesellschaften sowie hinsichtlich des Erwerbs und der Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften.

- l) Er bestimmt die Personen, die die FIFA in Tochtergesellschaften und Gesellschaften vertreten, an denen die FIFA ganz oder teilweise beteiligt ist, und beantragt ihre Abberufung.
- m) Er stellt sicher, dass die Bestimmungen von Art. 3 dieses Reglements soweit gesetzlich zulässig auch bei den konsolidierten FIFA-Tochtergesellschaften angewandt werden.
- n) Er bestimmt die Verantwortlichen für Gesamtprojekte (Gesamtprojektleiter) und legt dem Rat zur Bewilligung die entsprechende Projektplanung vor.
- o) Er ist für die getreue Finanzverwaltung und Buchführung der FIFA verantwortlich, genehmigt die von der Division Finanzen und interne Dienste beantragten Richtlinien und ist für die Erstellung des Jahres- sowie des Vierjahresbudgets und der geprüften Jahresrechnung besorgt.
- p) Er ist für die Vermögens- und Fremdwährungsverwaltung zuständig.
- q) Er ist für die FIFA-Korrespondenz zuständig.
- r) Er pflegt die Beziehungen zu den Konföderationen und Mitgliedsverbänden.
- s) Er ist für die Protokollführung bei den Sitzungen des Kongresses, des Rats, der ständigen Kommissionen und der Ad-hoc-Kommissionen zuständig.

7.

Der Präsident kann dem Generalsekretär zudem folgende Aufgaben übertragen:

- a) Berichterstattung an den Kongress und den Rat
- b) Vorbereitung der Beschlüsse des Kongresses und des Rats

8.

Hinsichtlich Compliance hat der Generalsekretär zudem folgende Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten:

- a) Er überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und aller massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente durch die FIFA-Angestellten.

- b) Er prüft die Berichte, die der Chief Compliance Officer direkt bei ihm eingereicht hat.
- c) Er ergreift geeignete Massnahmen bei Compliance-Verstössen, mutmasslich korruptem oder sonst unredlichem Verhalten von FIFA-Angestellten und – soweit gesetzlich zulässig – von allen Exekutivorganen und Angestellten von konsolidierten FIFA-Tochtergesellschaften, die nicht dem FIFA-Ethikreglement unterstellt sind, mit Ausnahme des Generalsekretärs selbst. In dieser Hinsicht stellt er sicher, dass die konsolidierten FIFA-Tochtergesellschaften eigene Compliance-Stellen einrichten, die die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten gemäss geltendem Recht ausüben, und diese Compliance-Stellen der FIFA-Compliance-Stelle Bericht erstatten, soweit dies durch zwingendes Recht nicht ausgeschlossen ist.
- d) Er ergreift auf Meldung und Vorschlag der FIFA-Compliance-Stelle geeignete Massnahmen bei Compliance-Verstössen, mutmasslich korruptem oder sonst unredlichem Verhalten von FIFA-Teammitgliedern mit Ausnahme des Generalsekretärs selbst.
- e) Er informiert die Audit- und Compliance-Kommission regelmässig (oder in Notfällen sofort) über die Ergebnisse seiner Compliance-Überwachung und über Fälle, die dem Generalsekretär gemeldet und vorgelegt wurden.
- f) Er erstattet dem Präsidenten und der Audit- und Compliance-Kommission über seine Compliance-Arbeit jährlich Bericht.

9.

Der Generalsekretär kann Aufgaben für eine bestimmte Zeit an seinen Stellvertreter oder einen anderen Divisionsdirektor delegieren und insbesondere die Pflicht zur Berichterstattung und zur Protokollführung bei den Sitzungen der ständigen Kommissionen und der Ad-hoc-Kommissionen seinem Stellvertreter oder den Divisions- oder Stabsdirektoren übertragen.

10.

Der Generalsekretär konsultiert den Präsidenten bei wichtigen Beschlüssen, damit die vom Rat definierte Gesamtstrategie in den Geschäften der FIFA ihren Niederschlag findet, insbesondere hinsichtlich Abs. 6 lit. c, e, f, g, k, l und n dieses Artikels.

11.

Beabsichtigt der Generalsekretär, bei seiner Tätigkeit von den Grundsätzen und Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen, muss er vor einer entsprechenden Handlung beim Rat eine Bewilligung einholen.

16 Stellvertretender Generalsekretär

1.

Der stellvertretende Generalsekretär vertritt den Generalsekretär, wenn dieser bei seiner Tätigkeit vorübergehend abwesend oder verhindert ist. Ausserdem übernimmt er als geschäftsführender Generalsekretär die Aufgaben des Generalsekretärs, wenn dieser während seiner Amtszeit zurücktritt oder seine Tätigkeit definitiv nicht mehr ausüben kann, bis gemäss FIFA-Statuten und diesem Reglement ein neuer Generalsekretär ernannt wird.

2.

Der Generalsekretär kann dem stellvertretenden Generalsekretär für eine bestimmte Zeit gewisse Aufgaben übertragen.

17 FIFA-Compliance-Stelle und Chief Compliance Officer

1.

Die FIFA-Compliance-Stelle wird vom Chief Compliance Officer geleitet.

2.

Die FIFA-Compliance-Stelle erstattet dem Generalsekretär und der Audit- und Compliance-Kommission Bericht.

3.

Die Organisation, die Aufgaben und weitere Einzelheiten der FIFA-Compliance-Stelle und des Chief Compliance Officers sind in vom Generalsekretär erlassenen Weisungen geregelt.

4.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten hat die FIFA-Compliance-Stelle uneingeschränkten Zugang zu allen FIFA-Organisationseinheiten und darf diese ohne Einschränkung überprüfen.

5.

Die FIFA stellt für die Bezahlung beigezogener externer Berater, Experten und Spezialisten und zur Deckung aller ordentlichen administrativen Auslagen des Chief Compliance Officer, die zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig oder angemessen sind, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung.

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

18 Anwendungsbereich

1.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf Kommissionen. Dessen ungeachtet sind sie sowohl auf die ständigen Kommissionen der FIFA als auch auf die jeweiligen Ausschüsse (sofern gegeben) anwendbar.

2.

Die Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt (besondere Bestimmungen für einzelne Kommissionen) gehen sämtlichen Bestimmungen dieses Abschnitts vor, die den (die) gleichen Punkt(e) regeln.

19 Befugnisse und Zuständigkeiten des Rats hinsichtlich ständigen Kommissionen

1.

Neben den in den FIFA-Statuten und in Art. 27 ff. dieses Reglements festgelegten Aufgaben kann der Rat den Kommissionen jederzeit weitere Aufgaben übertragen.

2.

Der Rat kann ein Kommissionsmitglied jederzeit absetzen, mit Ausnahme der Mitglieder der Governance-Kommission, die nur vom Kongress abgesetzt werden können. Insbesondere der Präsident kann dem Rat die Absetzung eines bestimmten Kommissionsmitglieds beantragen. Wiederholte Abwesenheit bei Kommissionssitzungen ist insbesondere ein Grund, ein Mitglied seines Amtes zu entheben.

20 Amtszeit

1.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Die Ernennung für eine weitere Amtszeit ist möglich.

2.

Wenn ein Kommissionsmitglied während seiner Amtszeit zurücktritt oder sein Amt definitiv nicht mehr ausüben kann oder gemäss Art. 19 Abs. 2 dieses Reglements seines Amtes enthoben wird, ernennt der Rat für die restliche Amtszeit schnellstmöglich einen Ersatz.

21 Organisation

1.

Die Kommissionen können zu bestimmten Sachfragen mit anderen Kommissionen zusammenarbeiten.

2.

Falls nötig können die Kommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Prüfung bestimmter Fragen Arbeitsgruppen bilden, denen Experten angehören können, die keine Kommissionsmitglieder sind. Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppen sollten den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

3.

Die Kommissionen können für dringende und/oder besondere Geschäfte gemäss den anwendbaren Beschaffungsrichtlinien jederzeit Spezialisten beziehen. Ist ein solches Mandat mit Kosten von über USD 100 000 verbunden, muss es vom Rat bewilligt werden. Der Vorsitzende der betreffenden Kommission muss beim Rat ein entsprechendes Gesuch einreichen.

4.

Die Kommissionen können zur Unterstützung und Erledigung ihrer Aufgaben Angestellte des Generalsekretariats beziehen.

22 Compliance-Schulung

1.

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder aller Kommissionen müssen binnen sechs Monaten nach Amtsantritt eine Compliance-Schulung absolvieren.

2.

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder aller Kommissionen müssen mindestens alle zwei Jahre eine weitere Compliance-Schulung absolvieren.

23 Sitzungen und Beschlüsse

1.

Die Kommissionen tagen, wenn anhängige Geschäfte dies erfordern. Der Vorsitzende und der Generalsekretär erstellen einen Jahresplan mit den Sitzungsterminen. Sitzungen können persönlich, via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten werden. Falls eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich ist, können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden (z. B. als Zirkularbeschlüsse).

2.

Der Vorsitzende erstellt zusammen mit dem Generalsekretär die Tagesordnung. Die Kommissionsmitglieder können beim Vorsitzenden schriftlich Punkte für die Tagesordnung beantragen.

3.

Die Tagesordnung enthält in der Regel folgende Punkte:

- a) Begrüssung durch den Präsidenten
- b) Begrüssung der neuen Mitglieder durch den Präsidenten und den Vorsitzenden (sofern erforderlich)
- c) Bemerkungen des Vorsitzenden
- d) Appell
- e) Genehmigung der Tagesordnung
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- g) Tagesordnung mit den einzelnen Diskussionspunkten und Anlagen
- h) Verschiedenes
- i) Nächste Sitzung

4.

Der Generalsekretär unterzeichnet die Tagesordnung. Die Tagesordnung mit etwaigen Anlagen ist rechtzeitig vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu schicken. Die Tagesordnung kann abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt. Dokumente, die zusätzliche Informationen zu den zu behandelnden Punkten auf der Tagesordnung enthalten, können den Kommissionsmitgliedern jederzeit abgegeben werden.

5.

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen. Er eröffnet und schliesst die Debatten und erteilt den Kommissionsmitgliedern das Wort. Ist er verhindert, leitet der Vizevorsitzende die Sitzung. Ist dieser ebenfalls abwesend, wählt die Kommission unter den anwesenden Mitgliedern einen Vorsitzenden für die Sitzung.

6.

Ist zu einem Geschäft eine Abstimmung notwendig, ist für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind verboten.

7.

Beschlüsse der ständigen Kommissionen werden vom Generalsekretär unterzeichnet.

8.

Der Generalsekretär oder ein ordnungsgemäss vom Generalsekretär ernannter Vertreter des Generalsekretariats nimmt in administrativer Funktion ohne Stimmrecht an den Kommissionssitzungen teil.

9.

Kommissionssitzungen sind vertraulich.

10.

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

24 Pflichten der Kommissionsmitglieder

1.

Die Kommissionsmitglieder nehmen persönlich an den Sitzungen teil. Die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel gilt als Anwesenheit.

2.

Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit in gegenseitiger Achtung und im Interesse der FIFA aus. Sie studieren alle Unterlagen, die ihnen vor der Sitzung zugestellt werden. Sie beteiligen sich aktiv an den Debatten. Sie handeln nach Treu und Glauben, loyal, unabhängig, im besten Interesse der FIFA und im Sinne der weltweiten Förderung und Entwicklung des Fussballs.

3.

Die Kommissionsmitglieder halten sich bei ihrer Tätigkeit an alle massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente, insbesondere an die FIFA-Statuten und das FIFA-Ethikreglement, sowie an sämtliche FIFA-Beschlüsse.

4.

Die Kommissionsmitglieder müssen insbesondere die Vorschriften von Art. 19 des FIFA-Ethikreglements (Interessenkonflikte) jederzeit kennen, einhalten und sich dementsprechend verhalten (z. B. bei möglichen Interessenkonflikten in den Ausstand treten oder den Vorsitzenden informieren).

25 Spesen

Die Spesen der Kommissionsmitglieder werden gemäss geltendem FIFA-Spesenreglement erstattet.

26 Beziehung zum Rat

1.

Die jeweiligen Vorsitzenden vertreten die Kommissionen bei Geschäften mit dem Rat und anderen FIFA-Organen oder -Institutionen.

2.

Die Vorsitzenden der Kommissionen erstatten dem Rat über die Kommissions-tätigkeit regelmässig mündlich oder schriftlich Bericht.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE KOMMISSIONEN

27

Governance-Kommission und Prüfungskommission

1.

Zusammensetzung und Struktur

Die Governance-Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf vom Kongress gewählten Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder, inkl. des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden, muss die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.

Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und ein unabhängiges Mitglied der Governance-Kommission bilden die Prüfungskommission und bleiben daneben Mitglied der Vollversammlung.

3.

Finanzierung

Die FIFA stellt für die Bezahlung beigezogener externer Berater, Experten und Spezialisten und zur Deckung aller ordentlichen administrativen Auslagen der Kommission, die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendig oder angemessen sind, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Spesen der Kommissionsmitglieder werden gemäss geltendem FIFA-Spesenreglement erstattet.

4.

Aufgaben und Zuständigkeiten im Allgemeinen

Die Governance-Kommission beschäftigt sich mit und berät und unterstützt den Rat in allen FIFA-Governance-Belangen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) materielle Änderungen am FIFA-Governance-Reglement und anderen Governance-bezogenen Reglementen und den Erlass neuer materieller Reglemente zu überwachen und zu beantragen
- b) weitere FIFA-Governance-Belange zu behandeln

- c) Beratung bei Fragen der sozialen Verantwortung, der Menschenrechte, des Umweltschutzes und der Gleichstellung von Frau und Mann im Zusammenhang mit der FIFA und deren Tätigkeit

5.

Aufgaben und Zuständigkeiten bei Wahlverfahren

Die Governance-Kommission – oder die entsprechende Ad-hoc-Wahlkommission, sofern der Rat eine solche gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. g dieses Reglements einsetzt – hat bei Wahlverfahren insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das administrative Verfahren hinsichtlich der Wahl für das Amt des Präsidenten und die Einhaltung dieses Reglements sowie anderer zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlicher Richtlinien zu überwachen
- b) die korrekte Anwendung der Statuten, Reglemente und Vorschriften der FIFA sowie des vorliegenden Reglements bei einem solchen Wahlverfahren sicherzustellen
- c) Weisungen für die Anwendung des vorliegenden Reglements für solche Wahlen zu erlassen, soweit dies vor und während des gesamten entsprechenden Wahlverfahrens erforderlich ist
- d) Zulassung und Bekanntgabe von Kandidaturen; in diesem Zusammenhang überprüft die Kommission, ob ein Kandidat das in den massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten und des vorliegenden Reglements vorgegebene Anforderungsprofil erfüllt

6.

Besondere Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungskommission

- a) gemäss Anhang 1 und nach Massgabe des vorliegenden Reglements die Wählbarkeitsprüfungen durchzuführen, mit Ausnahme der Kandidaten für die oder der Inhaber von Ämtern in der Governance-Kommission
- b) die Unabhängigkeitsprüfungen für die Kandidaten für oder die Inhaber von Ämtern, die eine solche Unabhängigkeit verlangen, durchzuführen, mit Ausnahme der Kandidaten für die oder der Inhaber von Ämtern in der Prüfungskommission
- c) die von den Ratsmitgliedern gemäss Art. 10 Abs. 5 dieses Reglements eingereichten Erklärungen zu nahestehenden Parteien zu prüfen und den Präsidenten und den Rat über sämtliche Vorbehalte zu informieren, die bei einer solchen Prüfung entdeckt werden

Zur Erledigung dieser Aufgaben kann die Prüfungskommission nach eigenem Ermessen externe Berater, Experten und andere Spezialisten beiziehen, soweit sie dies für die Erledigung ihrer Aufgaben als zweckmässig erachtet.

Die Wählbarkeitsprüfungen der Mitglieder der Governance-Kommission und die Unabhängigkeitsprüfungen der Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Untersuchungskammer der Ethikkommission durchgeführt.

28 Finanzkommission

1.

Zusammensetzung

- a) Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern, die alle über Fachkompetenz im Finanzwesen verfügen müssen.
- b) Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Finanzkommission legt die FIFA-Strategie betreffend Finanzmanagement und Vermögensverwaltung fest und berät den Rat in diesem Bereich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) zusammen mit dem Generalsekretär das FIFA-Budget zu erstellen, das dem Rat zur Bewilligung vorgelegt wird
- b) den Abschluss und die Jahresrechnung, die vom Generalsekretär erstellt wurden, zu überprüfen und dem Rat eine Empfehlung abzugeben, ob diese zu bewilligen oder abzulehnen sind
- c) Grundsätze, Regelungen und Richtlinien zur FIFA-Gesamtstrategie betreffend Finanzmanagement und Vermögensverwaltung zu erarbeiten und diese dem Rat zur Verabschiedung zu unterbreiten
- d) dafür zu sorgen, dass alle zur Bewilligung unterbreiteten Budgets das Wachstum und die Entwicklung des Frauenfußballs fördern
- e) bei Bedarf alle weiteren FIFA-Finanzbelange zu behandeln, die nicht das operative Geschäft betreffen

29 Entwicklungskommission und Entwicklungsausschuss

1.

Zusammensetzung der Entwicklungskommission

Die Entwicklungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Entwicklungskommission

Die Entwicklungskommission befasst sich mit den Entwicklungsprogrammen der FIFA. Sie erarbeitet und definiert angemessene Strategien, überprüft diese Strategien periodisch und analysiert die entsprechende Unterstützung für die Mitgliedsverbände, Konföderationen und Zonen-/Regionalverbände. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die wichtigsten entwicklungstechnischen Herausforderungen unter Berücksichtigung des geografischen, sozialen, wirtschaftlichen und fussballerischen Potenzials und des Solidaritätsprinzips zu analysieren und die zuständigen FIFA-Organe zu informieren
- b) den Rat bei der Umsetzung der FIFA-Entwicklungsprogramme zu beraten und zu unterstützen, einschliesslich u. a. in den Bereichen Führung, technische Entwicklung und Management von Mitgliedsverbänden, Konföderationen und Zonen-/Regionalverbänden
- c) neue Entwicklungsprogramme, -strategien und -ausrichtungen vorzuschlagen und die betreffenden Budgetfragen zu klären
- d) Reglemente für die FIFA-Entwicklungsprogramme und Richtlinien für die spezifische Unterstützung für Mitgliedsverbände, Konföderationen und Zonen-/Regionalverbände zu erstellen und diese Reglemente und Richtlinien dem Rat über die Governance-Kommission zur Verabschiedung zu unterbreiten
- e) strategische Leitlinien für die Verwendung der finanziellen Unterstützung für Mitgliedsverbände, Konföderationen und Zonen-/Regionalverbände vorzugeben

- f) die Zielvereinbarungen zu prüfen und zu bewilligen, die von den Mitgliedsverbänden und Konföderationen zusammen mit der FIFA-Administration eingereicht werden
- g) die Entwicklungsprojekte für die Verwendung der FIFA-Entwicklungsmittel zu prüfen und zu bewilligen, die von den Mitgliedsverbänden und Konföderationen im Rahmen der FIFA-Entwicklungsprogramme und der genannten Zielvereinbarungen eingereicht werden
- h) die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen der FIFA-Administration zur Kompetenzförderung im Rahmen der FIFA-Entwicklungsprogramme und der genannten Zielvereinbarungen zu beaufsichtigen
- i) bei neuen Entwicklungsprogrammen und Sonderprojekten den thematischen Schwerpunkt, die Art der Initiativen und die Budgetzuteilung je Kontinent und/oder Land zu bewilligen
- j) dafür zu sorgen, dass die Entwicklungstätigkeiten, -richtlinien und -reglemente die Bedeutung der Förderung und Finanzierung des Frauenfußballs unterstreichen und die volle Beteiligung von Frauen in leitenden, technischen und administrativen Funktionen unterstützen
- k) über alle weiteren Belange im Zusammenhang mit der Vergabe von Entwicklungsgeldern zu entscheiden
- l) der Administration Weisungen zur Ausführung der Beschlüsse der Entwicklungskommission zu erteilen
- m) alle weiteren Entwicklungsbelange zu behandeln

3.

Zusammensetzung des Entwicklungsausschusses

Der Entwicklungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und/oder dem Vizevorsitzenden und mindestens einem vom Vorsitzenden und/oder vom Vizevorsitzenden ausgewählten Mitglied der Entwicklungskommission.

Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

4.

Besondere Aufgaben und Zuständigkeiten des Entwicklungsausschusses

Der Entwicklungsausschuss wird wenn immer nötig einberufen, damit während des ganzen Jahres Projekte bewilligt werden können, und übernimmt wie folgt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Entwicklungskommission:

- a) Bewilligung der Zielvereinbarungen, die von den Mitgliedsverbänden und Konföderationen im Rahmen der FIFA-Entwicklungsprogramme eingereicht werden
- b) Projektanträge, die von den Mitgliedsverbänden und Konföderationen im Rahmen der FIFA-Entwicklungsprogramme eingereicht werden

30

Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

1.

Zusammensetzung

Die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe besteht aus einer angemessenen Anzahl Mitgliedern.

2.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe beaufsichtigt die Organisation folgender FIFA-Wettbewerbe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der für die jeweiligen Wettbewerbe geltenden Reglemente, der entsprechenden Veranstaltungsunterlagen und der darin enthaltenen oder zitierten Pflichtenhefte:

- a) FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™
- b) FIFA Konföderationen-Pokal
- c) Olympische Fussballturniere, unter Berücksichtigung der Olympischen Charta
- d) FIFA U-20-Weltmeisterschaft
- e) FIFA U-17-Weltmeisterschaft

- f) FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™
- g) FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft
- h) FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft
- i) FIFA Futsal-Weltmeisterschaft
- j) FIFA-Beach-Soccer-Weltmeisterschaft
- k) FIFA Klub-Weltmeisterschaft

Darüber hinaus berät und unterstützt die Kommission den Rat in allen Belangen hinsichtlich der Organisation der genannten Wettbewerbe, schlägt dem Rat Änderungen an den auf diese Wettbewerbe anwendbaren Reglementen, Veranstaltungsunterlagen und darin enthaltenen oder zitierten Pflichtenheften vor, erstellt und veröffentlicht einen offiziellen Bericht zu diesen Wettbewerben und behandelt alle weiteren Belange zur Organisation dieser Wettbewerbe. Die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe kann dem Rat zudem neue Wettbewerbe vorschlagen.

3.

Die Kommission berät und unterstützt den Rat zudem in allen Futsal-Belangen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Futsal-Spielregeln zu erarbeiten
- b) die offiziellen Übersetzungen der Futsal-Spielregeln zu genehmigen
- c) Beschlüsse zur Anwendung der Futsal-Spielregeln zu fassen
- d) dem Rat die nötigen Massnahmen zur Kontrolle des Futsals vorzuschlagen
- e) weitere allgemeine Futsal-Belange zu behandeln

4.

Die Kommission berät und unterstützt den Rat zudem in allen Beach-Soccer-Belangen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beach-Soccer-Spielregeln zu erarbeiten
- b) die offiziellen Übersetzungen der Beach-Soccer-Spielregeln zu genehmigen

- c) Beschlüsse zur Anwendung der Beach-Soccer-Spielregeln zu fassen
- d) dem Rat die nötigen Massnahmen zur Kontrolle des Beach-Soccers vorzuschlagen
- e) weitere allgemeine Beach-Soccer-Belange zu behandeln

5.

Die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe befasst sich ferner mit globalen Strategien gegen Spielmanipulation zum Schutz der Integrität des Fussballs. Sie erstellt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit, überwacht dessen Einhaltung und verfolgt die massgebenden Entwicklungen im Bereich Stadionsicherheit.

31

Kommission der Interessengruppen des Fussballs

1.

Zusammensetzung und Struktur

Die Kommission der Interessengruppen des Fussballs besteht aus einer angemessenen Anzahl Mitgliedern. Jede Konföderation ist in der Kommission der Interessengruppen des Fussballs vertreten. Bei der Zusammensetzung der Kommission werden zudem die verschiedenen am Association Football beteiligten Gruppen berücksichtigt.

2.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Kommission der Interessengruppen des Fussballs berät und unterstützt den Rat in allen Belangen des Fussballs, insbesondere hinsichtlich seiner Struktur, und bei allen technischen Aspekten. Sie beschäftigt sich zudem mit dem Verhältnis zwischen Vereinen, Spielern, Ligen, Mitgliedsverbänden, Konföderationen und der FIFA sowie mit allen Aspekten, die für den internationalen Klubbussball von Interesse sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) dem Rat Empfehlungen und Anträge zur technischen/strukturellen Entwicklung des Fussballs zu unterbreiten
- b) das Verhältnis zwischen den Vereinen, Ligen, Verbänden, Konföderationen und der FIFA zu analysieren und dem Rat Massnahmen zur möglichen Verbesserung der Zusammenarbeit vorzuschlagen

- c) den Fussball zu fördern
- d) die grundlegenden Aspekte des Fussballs zu analysieren
- e) Gefahren für den Fussball, insbesondere für seine Integrität, zu bekämpfen
- f) Fanprojekte zu unterstützen und zu entwickeln
- g) Empfehlungen zur Förderung eines gesunden Umfelds im Fussball abzugeben
- h) sich um Fragen rund um Fairness zu kümmern, den Fairnessgedanken und die Gleichstellung von Frau und Mann im Fussball zu fördern sowie Diskriminierung im Fussball weltweit zu bekämpfen
- i) die Ursprünge des Fussballs zu bewahren
- j) Trainingsmethoden für den Fussball zu entwickeln
- k) sich mit Belangen im Bereich Spielfelder zu befassen
- l) alle weiteren technischen Fussballbelange und Fussballthemen im Allgemeinen zu behandeln

3.

Betreffend Klubfussball hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) dem Rat Empfehlungen und Anträge zur strukturellen Entwicklung des Klubfussballs zu unterbreiten
- b) die Entwicklung des für den internationalen Klubfussball geltenden Regelwerks zu verfolgen und Einschätzungen und/oder Vorschläge vorzubringen
- c) Modelle für die Führung des Klubfussballs zu entwickeln
- d) Empfehlungen und Vorschläge zur Förderung des Klubfussballs für Frauen abzugeben
- e) alle weiteren Belange im Zusammenhang mit dem Klubfussball zu behandeln

32 Kommission der Mitgliedsverbände

1.

Die Kommission der Mitgliedsverbände besteht aus einer angemessenen Anzahl Mitgliedern.

2.

Die Kommission der Mitgliedsverbände berät und unterstützt den Rat bei allen Belangen zu Mitgliedsverbänden. Sie beschäftigt sich mit der Beziehung der FIFA zu ihren Mitgliedsverbänden sowie der Einhaltung der FIFA-Statuten durch die Mitgliedsverbände und erarbeitet Vorschläge für eine optimale Zusammenarbeit. Ausserdem verfolgt sie die Entwicklung der Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und Mitgliedsverbände. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beziehungen zwischen der FIFA und ihren Mitgliedsverbänden zu koordinieren
- b) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen der FIFA und den Mitgliedsverbänden mit besonderen Bedürfnissen oder Problemen zu erarbeiten
- c) Anträge von Mitgliedsverbänden, die von ausserordentlichen Ereignissen betroffen sind, zu prüfen und anschliessend dem Rat vorzulegen
- d) Mitgliedsverbände auf Antrag bei der Verbesserung ihrer internen Organisation insbesondere auf administrativer Ebene zu beraten
- e) in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Dokumente oder Kurse/ Seminare für die Verbesserung der Administration der Mitgliedsverbände zu erstellen oder zu organisieren. Die FIFA entscheidet endgültig über die Anträge der betreffenden Organisationen.
- f) dem Rat ein Verfahren für die Aufnahme von Verbänden in die FIFA zu unterbreiten und die Aufnahmegesuche gemäss den anwendbaren Bestimmungen der FIFA-Statuten und -Reglemente zu behandeln
- g) neue FIFA-Mitgliedsverbände beim Aufbau und bei der Organisation ihrer Administration zu unterstützen

- h) Probleme bei Mitgliedsverbänden zu untersuchen und dem Rat geeignete Lösungen vorzuschlagen
- i) alle weiteren Belange zu Mitgliedsverbänden zu behandeln

33 Kommission für den Status von Spielern

1.

Zusammensetzung

Die Kommission für den Status von Spielern setzt sich neben dem Vorsitzenden und dem Vizevorsitzenden grundsätzlich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Vertreter der Mitgliedsverbände: insgesamt höchstens sechs Mitglieder
- b) Spielervertreter: insgesamt höchstens sechs Mitglieder
- c) Vereinsvertreter: insgesamt höchstens sechs Mitglieder

2.

Aufgaben und Zuständigkeiten

- a) Die Kommission für den Status von Spielern verfasst das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, überwacht dessen Einhaltung und legt den Status der Spieler für die verschiedenen FIFA-Wettbewerbe fest. Ihre Zuständigkeiten sind im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt.
- b) Die Kommission ist ebenfalls für die Arbeit der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten gemäss Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern zuständig.
- c) Die besonderen Aufgaben der Kommission sind im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und in der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten geregelt.

34 Schiedsrichterkommission

1.

Zusammensetzung und Struktur

Die Schiedsrichterkommission besteht aus zwei Ausschüssen: dem Wettbewerbsausschuss und dem Ausschuss zur Schiedsrichterförderung. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Schiedsrichterkommission bekleiden diese Positionen auch in den beiden Ausschüssen. Neben dem Vorsitzenden und dem Vizevorsitzenden gehören dem Wettbewerbsausschuss und dem Ausschuss zur Schiedsrichterförderung eine angemessene Anzahl Mitglieder an.

2.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Schiedsrichterkommission ist für die Anwendung und Auslegung der Spielregeln zuständig und kann beim Rat Änderungen an den Spielregeln beantragen. Sie bezeichnet die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten für die Spiele bei FIFA-Wettbewerben und unterstützt den Rat in allen Belangen hinsichtlich Schiedsrichterwesen, Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Spielregeln durchzusetzen und zu bestimmen, wie diese auszulegen sind
- b) die offiziellen Übersetzungen der Spielregeln zu genehmigen
- c) beim Rat zu Händen des International Football Association Board (IFAB) Änderungen an den Spielregeln zu beantragen
- d) den Wortlaut der Spielregeln in offiziellen FIFA-Publikationen zu genehmigen
- e) anhand der Vorschläge der Verbände eine Liste der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu erstellen, die internationale Spiele leiten dürfen
- f) die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten für die Spiele von FIFA-Wettbewerben oder auf Anfrage auch für andere Turniere zu bezeichnen
- g) weltweit für eine einheitliche Schiedsrichterpraxis und eine einheitliche Anwendung der Spielregeln zu sorgen

- h) einheitliche Kriterien für die Beurteilung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten durch die Mitgliedsverbände festzulegen
- i) Kurse für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterinstruktoren zu organisieren
- j) eine Liste geeigneter Instruktoren und Referenten für Schiedsrichterkurse zu erstellen
- k) Lehrmittel für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu entwickeln und herzustellen
- l) sicherzustellen, dass jeder Mitgliedsverband über eine rechtmässig konstituierte und ordnungsgemäss funktionierende Kommission für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten verfügt
- m) die Einhaltung des Reglements für die Organisation des Schiedsrichterwesens bei FIFA-Mitgliedsverbänden durch die Mitgliedsverbände zu kontrollieren und zu überwachen
- n) weitere Belange im Zusammenhang mit Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten zu behandeln

35 Medizinische Kommission

1.

Zusammensetzung

Die Medizinische Kommission besteht aus einer angemessenen Anzahl Mitgliedern, die alle über sportmedizinische Qualifikationen verfügen, auf Fussball spezialisiert sind und zusammen so viele sportmedizinische Bereiche wie möglich abdecken.

2.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Medizinische Kommission beschäftigt sich mit allen medizinischen Aspekten des Fussballs und berät und unterstützt den Rat in allen sportmedizinischen Belangen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen zu theoretischen, praktischen und klinischen Aspekten der Medizin, Physiologie und Hygiene abzugeben

- b) medizinische Richtlinien für Trainer, Spieler, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu erlassen
- c) Richtlinien für Spieler zur Verbesserung ihrer Athletik, Fitness und Ausdauer zu erlassen
- d) Empfehlungen an Trainer und Teamverantwortliche zur physischen Vorbereitung der Spieler abzugeben
- e) Ernährungsrichtlinien für Spieler zu erlassen
- f) Richtlinien zur allgemeinen Hygiene im Sport zu erlassen, in denen die Auswirkungen bestimmter Wirkstoffe wie Alkohol, Nikotin, Medikamente und Drogen auf den Organismus dargelegt werden
- g) Weisungen für die medizinischen Dienstleistungen bei internationalen Spielen und Turnieren zu erlassen
- h) Verletzungen bei Spielen zu untersuchen und Richtlinien zur Verletzungsprävention und zur besseren Behandlung zu erlassen
- i) die FIFA-Anti-Doping-Stelle bei der Erarbeitung des FIFA-Anti-Doping-Reglements, der Aufzeichnung und Überprüfung der medizinischen Aspekte positiver Tests sowie der Berichterstattung an die Disziplinarkommission zu beraten
- j) die Gründung und den Aufbau von Dopingkontrolllaboratorien auf dem Gebiet der Mitgliedsverbände zu fördern
- k) weitere sportmedizinische Belange im Zusammenhang mit dem Fussball zu behandeln

UNABHÄNGIGE KOMMISSIONEN

36 Institutionelle Unabhängigkeit

Gemäss Art. 50 der FIFA-Statuten müssen die unabhängigen Kommissionen und ihre Mitglieder ihre Aufgaben und Pflichten absolut unabhängig ausführen, jedoch stets im Interesse der FIFA und in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen der FIFA.

37

Audit- und Compliance-Kommission

1.

Zusammensetzung

- a) Die Audit- und Compliance-Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die keinem anderen FIFA-Organ angehören dürfen.
- b) Die Kommissionsmitglieder verfügen über finanzielle und/oder regulative und rechtliche Kenntnisse und Erfahrung und sind an keinen Beschlüssen beteiligt, die die Geschäftstätigkeit der FIFA betreffen.
- c) Gemäss vorliegendem Reglement werden die Kandidaten für ein Amt in der Audit- und Compliance-Kommission von der Prüfungskommission einer Wählbarkeitsprüfung unterzogen. Die amtierenden Kommissionsmitglieder werden von der Prüfungskommission periodisch erneuten Wählbarkeitsprüfungen unterzogen. Diese werden mindestens vor jeder Wiederwahl oder Verlängerung des Mandats durchgeführt.
- d) Die Kandidaten für und Inhaber von Ämtern in der Audit- und Compliance-Kommission müssen die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.
- e) Die Kommissionsmitglieder werden periodisch erneuten Unabhängigkeitsprüfungen unterzogen. Diese werden mindestens vor jeder Wiederwahl oder Verlängerung des Mandats durchgeführt.

2.

Organisation

- a) Die Kommission kann zu bestimmten Sachfragen mit anderen Kommissionen zusammenarbeiten.
- b) Die Kommission bildet einen Vergütungsausschuss, dem der Vorsitzende der Finanzkommission, der Vorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission und ein drittes Mitglied angehören, das gemeinsam von den beiden Vorsitzenden ernannt wird und die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen muss.
- c) Die Kommission kann für besondere und/oder dringende Geschäfte jederzeit Spezialisten beiziehen oder zusätzliche Ausschüsse bilden.

- d) Die Kommission kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Angestellte des Generalsekretariats beiziehen und externe Berater, Experten und andere Spezialisten in ihren Diensten halten, wenn sie dies zur Erledigung ihrer Aufgaben für angemessen hält.
- e) Solange die Kommission keinen anderslautenden Beschluss fasst, können erforderliche oder von der Kommission zugelassene Handlungen auch ohne eine Sitzung mit allen Mitgliedern ergriffen werden, wenn alle Mitglieder diesen schriftlich zustimmen und die schriftliche Zustimmung zusammen mit dem Sitzungsprotokoll der Kommission abgelegt wird.

3.

Beziehung zu anderen FIFA-Organen und -Offiziellen

- a) Der Vorsitzende vertritt die Audit- und Compliance-Kommission gegenüber anderen FIFA-Organen und -Offiziellen. Kann er die Kommission nicht vertreten, übernimmt der Vizevorsitzende diese Aufgabe. Ist dieser ebenfalls verhindert, wird ein Mitglied von den Kommissionsmitgliedern mit dieser Aufgabe betraut.
- b) Der Vorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission trifft sich regelmässig einzeln mit den massgebenden FIFA-Direktoren, dem Chief Compliance Officer der FIFA und der externen Buchprüfungsstelle.
- c) Der Vorsitzende erstattet dem Kongress jährlich Bericht und informiert auf Ersuchen des Rats den Präsidenten und den Rat mündlich oder schriftlich über die Kommissionsarbeit.
- d) Die Kommission kann über die Governance-Kommission beim Rat Änderungen an den Bestimmungen dieses Artikels beantragen.

4.

Finanzierung

Die FIFA stellt für die Bezahlung beigezogener externer Berater, Experten und Spezialisten und zur Deckung aller ordentlichen administrativen Auslagen der Kommission, die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendig oder angemessen sind, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Spesen der Kommissionsmitglieder werden gemäss geltendem FIFA-Spesenreglement erstattet.

5.

Sitzungen und Beschlüsse

- a) Die Kommission tagt, wenn anhängige Geschäfte dies erfordern. Sitzungen können persönlich, via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere

Kommunikationsmittel abgehalten werden. Falls eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich ist, können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden (z. B. als Zirkularbeschlüsse).

- b) Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Die Mitglieder können beim Vorsitzenden schriftlich Punkte für die Tagesordnung beantragen.
- c) Die Tagesordnung enthält in der Regel folgende Punkte:
 - Bemerkungen des Vorsitzenden
 - Appell
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Tagesordnung mit den einzelnen Diskussionspunkten und Anlagen
 - Verschiedenes
 - Nächste Sitzung
- d) Die Tagesordnung mit etwaigen Anlagen ist rechtzeitig vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu schicken. Die Tagesordnung kann abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt. Dokumente, die zusätzliche Informationen zu den zu behandelnden Punkten auf der Tagesordnung enthalten, können den Kommissionsmitgliedern jederzeit abgegeben werden.
- e) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er eröffnet und schliesst die Debatten und erteilt den Kommissionsmitgliedern das Wort. Ist er verhindert, wird er vom Vizevorsitzenden vertreten. Ist dieser ebenfalls abwesend, wählt die Kommission unter den anwesenden Mitgliedern einen Vorsitzenden für die Sitzung.
- f) Ist zu einem Geschäft eine Abstimmung notwendig, ist für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind verboten.
- g) Die Beschlüsse der Audit- und Compliance-Kommission werden vom Kommissionsvorsitzenden unterzeichnet.
- h) Kommissionssitzungen sind vertraulich.
- i) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

- j) Die Kommission prüft und genehmigt das Protokoll, das vom Generalsekretär aufbewahrt wird. Der Rat erhält eine Kopie des Protokolls.

6.

Persönliche Pflichten der Kommissionsmitglieder

- a) Die Kommissionsmitglieder nehmen persönlich an den Sitzungen teil. Die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel gilt als Anwesenheit.
- b) Der Kongress kann Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission jederzeit absetzen. Wiederholte Abwesenheit bei Kommissionssitzungen ist insbesondere ein Grund, ein Mitglied seines Amtes zu entheben.
- c) Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit in gegenseitiger Achtung und im Interesse der FIFA aus. Sie studieren die Tagesordnung und die Unterlagen, die ihnen vor der Sitzung zugestellt werden. Sie beteiligen sich aktiv an den Debatten.
- d) Die Kommissionsmitglieder halten sich bei ihrer Tätigkeit an alle massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente, insbesondere an die FIFA-Statuten und das FIFA-Ethikreglement, sowie an sämtliche auf sie anwendbaren FIFA-Beschlüsse.
- e) Die Kommissionsmitglieder müssen insbesondere die Vorschriften von Art. 19 des FIFA-Ethikreglements (Interessenkonflikte) jederzeit kennen, einhalten und sich dementsprechend verhalten (z. B. bei möglichen Interessenkonflikten in den Ausstand treten oder den Vorsitzenden informieren).
- f) Der Vizevorsitzende und die Mitglieder konsultieren den Vorsitzenden, bevor sie ein Amt als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer anderen Organisation oder Gesellschaft annehmen.

7.

Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten der Audit- und Compliance-Kommission:

- a) Die Audit- und Compliance-Kommission gewährleistet die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der finanziellen Rechnungslegung und überprüft die Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung und des Berichts der externen Buchprüfungsstelle.

- b) Sie berät, unterstützt und beaufsichtigt die Finanzen und die Compliance der FIFA, insbesondere die Vergabe und die Ströme entwicklungsbezogener Gelder, und schlägt den zuständigen FIFA-Organen Massnahmen vor, die sie aufgrund ihrer Kontrollen als nötig erachtet.
- c) Im Rahmen der genannten Aufgaben darf die Audit- und Compliance-Kommission von sämtlichen Organen, Stellen, Offiziellen und anderen Personen innerhalb der FIFA alle massgebenden Informationen anfordern und zu allen Belangen, für die sie zuständig ist, Prüfungen vornehmen oder anordnen. Als Beobachter dürfen Vertreter der Kommission jederzeit an allen Sitzungen und anderen Aktivitäten von FIFA-Organen und -Stellen teilnehmen. Dabei sind sie an die geltenden Geheimhaltungspflichten gebunden.
- d) Der Kongress kann der Audit- und Compliance-Kommission jederzeit weitere Aufgaben übertragen.

8.

Operative Aufgaben und Zuständigkeiten der Audit- und Compliance-Kommission

In betrieblicher Hinsicht hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das interne Kontrollumfeld zu überwachen
- b) jährlich die Wirksamkeit der Risikobeurteilung, des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems zu überprüfen
- c) die Berichte und Wirksamkeit der internen Kontrollfunktion zu prüfen
- d) weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Überwachung der FIFA-Finanzen zu behandeln
- e) die Berichte der externen Buchprüfungsstelle zu prüfen und dafür zu sorgen, dass angemessene Massnahmen ergriffen werden, wenn Mängel bei internen Kontrollen oder Verfahren festgestellt werden
- f) mindestens einmal pro Jahr Steuerbelange zu prüfen, einschliesslich des Stands der Einkommenssteuerreserven und amtlicher Steuerprüfungen sowie der Entwicklungen in diesem Bereich

9.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Audit- und Compliance-Kommission betreffend Finanzberichterstattung

Bei der Finanzberichterstattung hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sicherzustellen, dass die Jahresrechnung und alle anderen veröffentlichten Finanzinformationen wahrheitsgetreu sind
- b) die Einhaltung der anwendbaren Rechnungslegungsstandards zu gewährleisten
- c) in Zusammenarbeit mit der externen Buchprüfungsstelle eine ordnungsgemässe Prüfung der Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, zu gewährleisten
- d) wichtige Punkte zu den Rechnungslegungs-Richtlinien und zur Präsentation der Jahresrechnung, einschliesslich wesentlicher Änderungen oder Anwendungen von Rechnungslegungs-Grundsätzen, zu prüfen
- e) der Finanzkommission und dem Rat eine Einschätzung zur Genehmigung der Jahresrechnung zu unterbreiten
- f) mindestens einmal pro Jahr Transaktionen mit nahestehenden Parteien zu kontrollieren und zu überprüfen
- g) die Berichte zu den jährlichen unabhängigen Buchprüfungen zu überprüfen, denen sich die Mitgliedsverbände gemäss Art. 15 lit. k der FIFA-Statuten unterziehen müssen

10.

Compliance-Aufgaben und -Zuständigkeiten der Audit- und Compliance-Kommission

Im Bereich Compliance hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der FIFA-Compliance-Bestimmungen und -Regelungen durch die FIFA zu überprüfen
- b) die Einhaltung der FIFA-Richtlinien hinsichtlich sozialer Verantwortung, Menschenrechten, Umweltschutz und Gleichstellung von Frau und Mann zu überwachen

- c) die Berichte zu prüfen, die der Chief Compliance Officer direkt bei der Audit- und Compliance-Kommission eingereicht hat
- d) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und aller massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente durch die FIFA-Angestellten zu überprüfen
- e) die Prozesse und Verfahren zu überprüfen, gemäss denen der Generalsekretär die Einhaltung aller massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente durch die FIFA-Angestellten überwacht
- f) die Compliance-Bestimmungen und -Regelungen der FIFA auf deren Wirksamkeit zu überprüfen
- g) die Kompetenz und Unabhängigkeit der externen Buchprüfungsstelle zu überprüfen und zu beurteilen
- h) alle buchprüfungsfremden Dienstleistungen seitens der externen Buchprüfungsstelle und sämtliche Honorare für solche Dienstleistungen zu vermerken, wobei der Vorsitzende solche Dienstleistungen zwischen den regulären Kommissionssitzungen vermerken kann
- i) Compliance-Richtlinien zu erlassen
- j) Änderungen und Anpassungen der Compliance-Bestimmungen und -Regelungen der FIFA zu empfehlen
- k) wichtige gesetzliche und regulative Entwicklungen zu überprüfen, die wesentliche Auswirkungen auf die FIFA haben können
- l) mutmassliche Compliance-Verstösse zu untersuchen

Zur Erledigung der Compliance-Aufgaben erhält die Kommission vom Generalsekretär in regelmässigen Abständen oder auf ausdrückliches Ersuchen Informationen und Berichte zur Überprüfung.

11.

Vergütungsausschuss

Die Bestimmungen von Abs. 2 bis 6 gelten soweit erforderlich analog für den Vergütungsausschuss. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vergütungsbestimmungen zu erlassen, die das zuständige Organ und das ordentliche Verfahren für die Festlegung der Vergütung, die Vergütungsgrundsätze und die Vergütungselemente definieren
- b) die Vergütung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats sowie des Generalsekretärs festzulegen
- c) den Vertrag des Präsidenten zu genehmigen; dieser wird im Namen der FIFA gemeinsam vom Vorsitzenden der Finanzkommission und vom Generalsekretär unterzeichnet
- d) den Vertrag des Generalsekretärs zu genehmigen
- e) die Einhaltung der Vergütungsbestimmungen zu überwachen

38 Rechtsorgane

1.

Die Zusammensetzung, die Pflichten und Zuständigkeiten sowie die Verfahren der FIFA-Rechtsorgane (Disziplinarkommission, Ethikkommission und Berufungskommission) sind in den FIFA-Statuten, dem FIFA-Disziplinarreglement und dem FIFA-Ethikreglement geregelt.

2.

Die FIFA stellt für die Bezahlung beigezogener externer Berater, Experten und Spezialisten und zur Deckung aller ordentlichen administrativen Auslagen der Rechtsorgane, die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendig oder angemessen sind, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Spesen der einzelnen Mitglieder der Rechtsorgane werden gemäss geltendem FIFA-Spesenreglement erstattet.

3.

Gemäss FIFA-Statuten werden Kandidaten für ein beliebiges Rechtsorgan einer Wählbarkeitsprüfung nach Massgabe von Anhang 1 dieses Reglements unterzogen. Die amtierenden Mitglieder der Rechtsorgane werden mindestens jährlich und vor einer Wiederwahl oder Verlängerung des Mandats erneut einer Wählbarkeitsprüfung unterzogen.

4.

Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden oder eines Mitglieds der Disziplinarkommission, einer der beiden Kammern der Ethikkommission oder der Berufungskommission müssen die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Disziplinarkommission, der beiden Kammern der Ethikkommission und der Berufungskommission werden mindestens jährlich und vor einer Wiederwahl oder Verlängerung des Mandats erneut einer Unabhängigkeitsprüfung unterzogen.

39 Buchprüfungsstelle

1.

Die FIFA-Buchprüfungsstelle wird vom Kongress für eine Dauer von drei Jahren bezeichnet. Das Mandat kann erneuert werden. Ungeachtet dessen darf die Person, die die Buchprüfung leitet, ihr Mandat während höchstens sieben Jahren ausüben. Diese Person darf ein erneutes Mandat erst nach drei Jahren Unterbrechung annehmen.

2.

Die Buchprüfungsstelle muss die Unabhängigkeitskriterien von Art. 728 des Schweizerischen Obligationenrechts erfüllen.

III. WAHL DES PRÄSIDENTEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

40 Definitionen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen haben die Begriffe in diesem Abschnitt, die Begriffen im Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten entsprechen, dieselbe Bedeutung.

41 Sachlicher Anwendungsbereich

Geregelt sind in diesem Abschnitt:

- die Wahl für das Amt des Präsidenten
- die diesbezüglichen besonderen Aufgaben und Befugnisse der Governance-Kommission

42 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf alle FIFA-Organe, Konföderationen, Mitgliedsverbände, Offiziellen und Kandidaten anwendbar, die an der Wahl für das Amt des Präsidenten beteiligt sind oder teilnehmen.

43 Allgemeine Grundsätze

Die Wahl für das Amt des Präsidenten wird gemäss den in den FIFA-Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Verhaltenskodex festgehaltenen FIFA-Grundsätzen wie insbesondere Demokratie, Gewaltentrennung, Transparenz und Öffentlichkeit durchgeführt.

44 Ad-hoc-Wahlkommissionen

Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. g dieses Reglements kann der Rat Ad-hoc-Wahlkommissionen bilden und mit bestimmten Wahlaufgaben betrauen, für die grundsätzlich die Governance-Kommission zuständig ist. Werden solche Ad-hoc-Wahlkommissionen gebildet, gelten die Bestimmungen zur Governance-Kommission in diesem Abschnitt analog für die Ad-hoc-Wahlkommissionen.

45 Ausschreibung der Wahl

1.

Ausschreibung

Eine FIFA-Präsidentschaftswahl wird gemäss den massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten und der einschlägigen FIFA-Reglemente vor einem Kongress vom Rat ausgeschrieben und auf die Tagesordnung dieses Kongresses gesetzt.

2.

Inhalt der Ausschreibung

Die Ausschreibung beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- a) Wahlperiode, die von der Eröffnung des Kongresses, der vor dem Kongress stattfindet, bei dem die Wahl ansteht, bis zum Ende dieses Kongresses dauert
- b) Wahlkalender, der die in den FIFA-Statuten, der Geschäftsordnung des Kongresses und in diesem Reglement festgelegten Fristen berücksichtigt

3.

Veröffentlichung der Ausschreibung

Die Ausschreibung wird den Mitgliedsverbänden und den Konföderationen zugestellt. Zudem wird sie auf der FIFA-Website www.fifa.com veröffentlicht.

46 Kandidaten

1.

Kandidaten im Sinne dieses Reglements sind Personen, die von Mitgliedsverbänden als Kandidaten für das Amt des Präsidenten vorgeschlagen werden,

und zwar ab dem Zeitpunkt, in dem sie gemäss Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten und Art. 49 dieses Reglements vorgeschlagen werden.

2.

Darüber hinaus sind auch Personen Kandidaten, die ihre Kandidatur oder eine mögliche Kandidatur für das Amt des Präsidenten erklären, ungeachtet ob sie bereits als Kandidat vorgeschlagen wurden. Wenn sich jemand an einer Kampagne oder ähnlichen Aktionen beteiligt, die den Eindruck erwecken, dass er Kandidat ist, erhält er von der Governance-Kommission – oder gegebenenfalls von der zuständigen Ad-hoc-Wahlkommission – eine Frist von zehn Tagen, um schriftlich formell seine Absicht zu erklären, für das Amt des Präsidenten zu kandidieren. Wenn die Person eine solche Absicht bestätigt, untersteht sie ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Erklärung diesem Reglement. Dies gilt auch für den amtierenden Präsidenten. Dessen ungeachtet muss die betreffende Person, um als Kandidat zugelassen zu werden, gemäss Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten als Kandidat vorgeschlagen werden.

47 Kandidaturen

1.

Kandidaten sind bei Kandidaturen und Wahlkampagnen zu Fairness und Anstand sowie generell zur Einhaltung grundlegender ethischer Prinzipien und der FIFA-Reglemente verpflichtet.

2.

Sie sind bei allen Kampagnen zu Würde, Zurückhaltung und Respekt gegenüber anderen Kandidaten, der FIFA und den Mitgliedsverbänden verpflichtet.

3.

Vor Beginn der Wahlperiode dürfen Kandidaten keine Wahlkampagnen durchführen. Als Wahlkampagne im Sinne dieses Reglements sind alle Aktionen zu verstehen, mit denen die Kandidaten selbst oder Personen, die für sie tätig sind, um Stimmen werben.

4.

Kandidaten im Sinne von Art. 46 dieses Reglements befolgen und halten sich an den massgebenden Wahlkalender.

5.

Kandidaten, die offizielle Ämter innerhalb der FIFA, der Konföderationen, der Mitgliedsverbände und/oder einer anderen Einrichtung im Association Football innehaben, dürfen ihre Ämter während der Wahlkampagne behalten.

48 Wählbarkeit

1.

Ein Kandidat für das Amt des Präsidenten muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Er muss während zweier Jahre in den letzten fünf Jahren im Association Football eine aktive Rolle (z. B. als Spieler oder Offizieller in der FIFA, einer Konföderation oder einem Verband usw.) gespielt haben, bevor er als Kandidat vorgeschlagen wird, und die Wählbarkeitsprüfung durch die Prüfungskommission bestehen (Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten).
- b) Er muss von einem Mitgliedsverband gemäss Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten und Art. 49 dieses Reglements vorgeschlagen werden.
- c) Er muss unterstützende Erklärungen von mindestens fünf Mitgliedsverbänden einreichen (Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten). Als unterstützende Erklärung gilt der Vorschlag als Kandidat durch einen Mitgliedsverband. Jeder Mitgliedsverband darf nur für eine Person eine unterstützende Erklärung einreichen. Reicht ein Mitgliedsverband für mehrere Personen unterstützende Erklärungen ein, sind all seine Erklärungen ungültig.
- d) Er muss die Wählbarkeitsprüfung durch die Prüfungskommission bestehen.

2.

Die Mitgliedsverbände müssen dem Generalsekretariat eine Kandidatur für das Amt des Präsidenten innerhalb der in den FIFA-Statuten festgelegten Frist schriftlich mitteilen.

49 Eingabe von Kandidaturen

1.

Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten sind von den Mitgliedsverbänden innerhalb der in Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten festgelegten Frist beim Generalsekretariat schriftlich zu melden. Diese Meldung erfolgt in Form eines vom Betroffenen unterzeichneten Gesuchs, das die Personalien des Kandidaten und die unterstützenden Erklärungen von mindestens fünf Mitgliedsverbänden enthält.

2.

Das Generalsekretariat leitet die Kandidaturen unverzüglich an die Governance-Kommission oder gegebenenfalls an die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission weiter, die die Kandidaturen prüft und über deren Zulassung entscheidet.

50 Berechnung von Fristen

Die in diesem Reglement genannten Fristen und Zeiträume beziehen sich auf Kalendertage.

51 Unvorhergesehene Fälle

Die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission entscheidet über alle in diesem Abschnitt nicht vorgesehenen Fälle.

VORSCHLAG UND BEKANNTGABE VON KANDIDATUREN

52 Bekanntgabe von Kandidaturen

1.

Nach Empfang einer vorgeschlagenen Kandidatur nimmt die Prüfungskommission gemäss Anhang 1 und binnen der in Art. 62 dieses Reglements genannten Frist die Wählbarkeitsprüfung vor und überprüft die Kandidaturen.

2.

Nach Erhalt der Ergebnisse der von der Prüfungskommission durchgeführten Wählbarkeitsprüfung gibt die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission alle zugelassenen Kandidaturen bekannt.

ABLAUF DER WAHL**53** Zeit und Ort der Wahl

Der Präsident wird vom Kongress jeweils im Jahr, das auf eine FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ folgt, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt (Art. 33 Abs. 2 der FIFA-Statuten). Eine Person darf als Präsident höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht). Frühere Amtszeiten als Vizepräsident oder Mitglied des Rats werden bei der Berechnung der maximal zulässigen Amtszeit eines Präsidenten nicht berücksichtigt.

54 Geheime Wahl**1.**

Die Wahl erfolgt ungeachtet der Anzahl Kandidaten geheim (Art. 30 Abs. 1 der FIFA-Statuten).

2.

Die einzelnen Wahlgänge werden mithilfe von Wahlzetteln durchgeführt (Art. 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kongresses).

55 Wahlzettel**1.**

Die Wahlzettel müssen der offiziellen Vorlage entsprechen, die die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission entworfen hat. Jede Stimme, die auf einem anderen Wahlzettel abgegeben wird, ist ungültig.

2.

Die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel wird durch den Kongressvorsitzenden vor der Auszählung bekanntgegeben (Art. 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kongresses).

3.

Gehen gleich viele oder weniger Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für gültig erklärt. Gehen mehr Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt (Art. 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kongresses).

4.

Auf den Wahlzetteln sind die Namen des oder der zugelassenen Kandidaten aufgeführt, von denen zur Wahl nur einer gekennzeichnet werden darf. Wahlzettel mit mehreren gekennzeichneten Namen oder ohne gekennzeichneten Namen sind ungültig.

56 Stimmzähler

Zu Beginn der ersten Sitzung ernennt der Kongress eine ausreichende Anzahl Stimmzähler (Art. 28 Abs. 2 lit. e der FIFA-Statuten und Art. 3 der Geschäftsordnung des Kongresses). Mit der Unterstützung der Stimmzähler verteilt der Generalsekretär die Wahlzettel, zählt diese aus (Art. 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kongresses) und sorgt für eine ordnungsgemäße Dokumentation des Verfahrens.

57 Wahl

1.

Jeder Mitgliedsverband hat bei der Wahl des Präsidenten eine Stimme.

2.

Vor der Wahl haben die Kandidaten die Möglichkeit, dem Kongress ihr Programm darzulegen. Die Governance-Kommission bestimmt die Redezeit, die jedem Kandidaten gewährt wird.

3.

Stehen zwei oder weniger Kandidaten zur Wahl, ist eine einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Bei mehr als zwei Kandidaten sind für die Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils der Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen erzielt hat, bis nur noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen.

58**Auszählung und Bekanntgabe der Ergebnisse****1.**

Das Auszählen und die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgen gemäss den massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses.

2.

Die Person, die als Präsident gewählt wird, muss unmittelbar nach der Wahl erklären, ob sie die Wahl annimmt. Bei Annahme der Wahl beginnt die Amtszeit des Präsidenten nach dem Abschluss des Kongresses, bei dem er gewählt wurde (Art. 33 Abs. 2 der FIFA-Statuten).

59**Verwahrung der Wahlzettel**

Die abgegebenen und ausgezählten Wahlzettel werden vom Generalsekretär in vorbereitete Briefumschläge gelegt und unverzüglich versiegelt. Das Generalsekretariat bewahrt die Umschläge auf und vernichtet sie 100 Tage nach Abschluss des Kongresses (Art. 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kongresses).

60**Stimmengleichheit**

Bei Stimmengleichheit wird zwischen den Kandidaten, die gleich viele Stimmen erzielt haben, eine Stichwahl durchgeführt. Der Kandidat, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erzielt, ist gewählt.

ZUSTÄNDIGKEIT DER ETHIK- UND DER DISZIPLINARKOMMISSION

61 Grundsatz

- 1.**
Sobald dieses Reglement auf einen bestimmten Kandidaten anwendbar ist (Art. 46 dieses Reglements), untersteht er dem FIFA-Ethikreglement, falls er diesem nicht bereits zuvor anderweitig unterstellt war.
- 2.**
Sobald dieses Reglement auf einen bestimmten Kandidaten anwendbar ist, untersteht er auch den FIFA-Statuten und allen anderen FIFA-Reglementen, falls er diesen nicht bereits zuvor anderweitig unterstellt war.
- 3.**
Verstösse gegen dieses Reglement werden von der Ethik- oder der Disziplinarkommission gemäss FIFA-Ethikreglement oder FIFA-Disziplinarreglement behandelt.
- 4.**
Die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission muss die zuständigen FIFA-Organe in schriftlicher und begründeter Form von allen möglichen Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements während des Wahlverfahrens unterrichten, sobald sie direkte Kenntnis von solchen Verstössen hat oder von einem Kandidaten, Mitgliedsverband oder einer Konföderation darauf aufmerksam gemacht wird.

FUNKTION DER GOVERNANCE-KOMMISSION IM WAHLVERFAHREN

62 Besondere Aufgaben und Befugnisse der Governance-Kommission im Wahlverfahren

Die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission hat im Wahlverfahren insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das administrative Verfahren hinsichtlich der Wahl für das Amt des Präsidenten und die Einhaltung dieses Reglements sowie anderer zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlicher Richtlinien zu überwachen
- b) Sicherstellen der korrekten Anwendung der Statuten, Reglemente und Vorschriften der FIFA sowie dieses Reglements auf das Wahlverfahren
- c) Erlass von Weisungen für die Anwendung dieses Reglements, soweit vor und während des gesamten Wahlverfahrens erforderlich
- d) Zulassung und Bekanntgabe von Kandidaturen, wobei die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission prüft, ob die einzelnen Kandidaten das Anforderungsprofil gemäss Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten und Art. 48 dieses Reglements erfüllen

Die Prüfungskommission ist im Wahlverfahren insbesondere dafür zuständig, für alle Kandidaten für das Amt des Präsidenten binnen 21 Tagen nach Zustimmung des entsprechenden Vorschlags durch das Generalsekretariat die Wählbarkeitsprüfung durchzuführen.

63 Rechtsmittel

Die Entscheide der Governance-Kommission oder gegebenenfalls der zuständigen Ad-hoc-Wahlkommission zu den Wahlen können direkt beim Sportschiedsgericht angefochten werden.

IV. WAHL DES RATS

64 Definitionen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen haben die Begriffe in diesem Abschnitt, die Begriffen im Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten entsprechen, dieselbe Bedeutung.

65 Sachlicher Anwendungsbereich

Geregelt sind in diesem Abschnitt:

- die Wahl der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Rats
- die besonderen diesbezüglichen Aufgaben und Befugnisse der Prüfungskommission

66 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf alle FIFA-Organe, Konföderationen, Mitgliedsverbände, Offiziellen und Kandidaten anwendbar, die an der Wahl für das Amt eines Vizepräsidenten oder eines Mitglieds des Rats beteiligt sind oder teilnehmen.

67 Allgemeine Grundsätze

1. Die Konföderationspräsidenten sind von Amtes wegen Vizepräsidenten des Rats.
2. Die zusätzlichen Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats werden von den Mitgliedsverbänden gemäss den in den FIFA-Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Verhaltenskodex festgehaltenen FIFA-Grundsätzen

wie insbesondere Demokratie, Gewaltentrennung, Transparenz und Öffentlichkeit bei den jeweiligen Konföderationskongressen gewählt.

3.

Ein Mitgliedsverband darf im Rat mit höchstens einer Person vertreten sein, es sei denn, eine der beiden Personen ist eine bezeichnete Frau. In diesem Fall gilt für den Mitgliedsverband eine Höchstzahl von zwei Vertretern.

4.

Ein Ratsmitglied darf höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht).

68 Kandidaten

Kandidaten im Sinne dieses Abschnitts sind alle Personen, die von einem Mitgliedsverband als Vizepräsident oder Mitglied des Rats vorgeschlagen werden.

69 Kandidaturen

1.

Kandidaten sind bei Kandidaturen und Wahlkampagnen zu Fairness und Anstand sowie generell zur Einhaltung grundlegender ethischer Prinzipien und der FIFA-Reglemente verpflichtet.

2.

Sie sind bei allen Kampagnen zu Würde, Zurückhaltung und Respekt gegenüber anderen Kandidaten, der FIFA und den Mitgliedsverbänden verpflichtet.

70 Vorschläge

1.

Nur Mitgliedsverbände dürfen Kandidaten für das Amt eines Ratsmitglieds vorschlagen. Die Vorschläge sind bei der zuständigen Konföderation einzureichen.

2.

Jeder Mitgliedsverband darf ein Mitglied für den Rat vorschlagen. Schlägt ein Mitgliedsverband mehrere Personen vor, sind all seine Vorschläge ungültig.

3.

Die Mitglieder jeder Konföderation müssen mindestens eine Frau in den Rat wählen. Wählen die Mitglieder einer Konföderation keine Vertreterin in den Rat, verfällt der für eine Frau reservierte Sitz für alle Mitgliedsverbände dieser Konföderation und bleibt bis zur nächsten Wahl von Ratsmitgliedern unbesetzt.

4.

Auf Anfrage teilt das zuständige Konföderationsorgan einem Mitgliedsverband mit, ob eine Person bereits für den Rat vorgeschlagen wurde.

71

Eingabe von Kandidaturen

1.

Kandidaturen für das Amt eines Vizepräsidenten oder eines Mitglieds des Rats samt Personalien des Kandidaten und zur Position, für die die Person vorgeschlagen wird, müssen von der zuständigen Konföderation spätestens vier Monate vor Beginn des entsprechenden Konföderationskongresses beim FIFA-Generalsekretariat eingereicht werden.

2.

Das Generalsekretariat leitet die Kandidaturen unverzüglich an die Prüfungskommission weiter, die die Wählbarkeitsprüfung vornimmt.

72

Wählbarkeit

1.

Kandidaten müssen die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss Anhang 1 vorgenommen wird.

2.

Die Prüfungskommission muss die Wählbarkeitsprüfung binnen 21 Tagen nach Empfang der entsprechenden Kandidatur durch das Generalsekretariat durchführen.

3.

Auf der Grundlage der Wählbarkeitsprüfung entscheidet die Prüfungskommission über die Wählbarkeit des jeweiligen Kandidaten.

73 Wahlverfahren

1.

Die Wahl erfolgt ungeachtet der Anzahl Kandidaten geheim (Art. 30 Abs. 1 der FIFA-Statuten).

2.

Die einzelnen Wahlgänge können mit Televotern (Art. 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kongresses) durchgeführt werden.

3.

Jeder Mitgliedsverband hat bei der Wahl dieselbe Anzahl Stimmen.

74 Zuständigkeit der Ethik- und der Disziplarkommission

1.

Sobald dieser Abschnitt auf einen bestimmten Kandidaten (Art. 68 dieses Reglements) anwendbar ist, untersteht dieser dem FIFA-Ethikreglement, den FIFA-Statuten und allen anderen FIFA-Reglementen, falls er diesen nicht bereits zuvor anderweitig unterstellt war.

2.

Verstöße gegen diesen Abschnitt werden vom zuständigen Organ gemäss FIFA-Ethikreglement oder FIFA-Disziplinarreglement behandelt.

3.

Jeder Offizielle, der von möglichen Verstössen gegen Bestimmungen dieses Abschnitts während des Wahlverfahrens erfährt, muss die zuständigen Organe in schriftlicher und begründeter Form davon unterrichten, sobald er direkte Kenntnis von solchen Verstössen hat oder von einem Kandidaten, einem Mitgliedsverband oder einer Konföderation darauf aufmerksam gemacht wird.

75 Wahlaufsicht

Die Wahl der Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats bei den Konföderationskongressen wird von den Personen überwacht, die von der Governance-Kommission damit beauftragt werden. Diese Personen überprüfen insbesondere, ob die FIFA-Statuten und -Reglemente eingehalten werden.

76 Rechtsmittel

Entscheide der Prüfungskommission zu den Wahlen können direkt beim Sportschiedsgericht angefochten werden.

V. BUCHPRÜFUNG

77

FIFA-Buchprüfung

Gemäss Art. 63 der FIFA-Statuten prüft die FIFA-Buchprüfungsstelle (Art. 39 dieses Reglements) den Abschluss und die Jahresrechnung, die vom Rat genehmigt wurden, und legt dem Kongress einen Bericht vor. Die Buchprüfung erfolgt durch eine externe Buchprüfungsstelle in Form einer ordentlichen Prüfung im Sinne von Art. 69b Abs. 1 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Bestimmungen von Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts gelten analog.

78

Buchprüfung der Mitgliedsverbände

- 1.**
Alle Mitgliedsverbände unterliegen jährlichen unabhängigen Buchprüfungen ihrer Jahresrechnung, die von lokalen externen Buchprüfungsstellen, die über die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügen, oder von einer qualifizierten externen Buchprüfungsstelle, die die Audit- und Compliance-Kommission als geeignet erachtet, durchgeführt werden.
- 2.**
Die jeweiligen Buchprüfungsstellen nehmen zusätzlich gemäss jährlichen Anweisungen der FIFA prüfungsbezogene Dienstleistungen zu den von der FIFA bereitgestellten Entwicklungsgeldern vor. Jeder Mitgliedsverband muss der FIFA bis zum 31. März des auf das zu prüfende Rechnungsjahr folgenden Jahres den entsprechenden Bericht vorlegen.
- 3.**
Die Mitgliedsverbände müssen sämtliche Belege vorlegen, die die FIFA und/oder die Buchprüfungsstelle als nötig erachten.
- 4.**
Die Audit- und Compliance-Kommission und/oder der Chief Compliance Officer kann für jeden fraglichen Mitgliedsverband einen Berater ernennen, dem uneingeschränkter Zugang zu allen Büchern, Unterlagen usw. gewährt werden muss, die die Audit- und Compliance-Kommission und/oder die Buchprüfungsstelle als nötig erachten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

79 Offizielle Sprachen

Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) vor. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

80 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement samt Anhängen, die Bestandteil dieses Reglements sind, wurde vom FIFA-Rat am 25. Juni 2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Zürich, 25. Juni 2020

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

ANHANG 1 – WÄHLBARKEITSPRÜFUNG

1 Allgemeine Bestimmungen

1.

Die Wählbarkeitsprüfungen für Kandidaten für und Inhaber von offiziellen FIFA-Ämtern, die solchen Prüfungen unterliegen, werden vom zuständigen Organ gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs durchgeführt. Das zuständige Organ kann bei der Durchführung solcher Wählbarkeitsprüfungen nach eigenem Ermessen spezialisierte und professionelle externe Ressourcen beiziehen.

2.

Kandidaten für und Inhaber von offiziellen Ämtern, die einer Wählbarkeitsprüfung unterliegen, müssen sich dem nachfolgend dargelegten Überprüfungs- und Offenlegungsverfahren unterziehen. Vor dem Überprüfungsverfahren muss jeder Kandidat für oder jeder Inhaber des massgebenden offiziellen Amtes schriftlich in besagtes Verfahren einwilligen. Wird keine solche schriftliche Einwilligung erteilt, gilt die Wählbarkeitsprüfung als nicht bestanden.

3.

Kandidaten für und Inhaber von offiziellen Ämtern, die einer Wählbarkeitsprüfung unterliegen, müssen bei der Klärung des massgebenden Sachverhalts mitwirken. Insbesondere kommen sie in nützlicher Frist Aufforderungen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in ihrem Besitz nach. Ferner sorgen sie für die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in ihrem Besitz befindet, auf das sie aber Anrecht haben. Wer solchen Aufforderungen nicht Folge leistet, kann vom zuständigen FIFA-Organ mit Sanktionen belegt werden.

4.

Bei der Durchführung der Wählbarkeitsprüfung hat das zuständige Organ grossen Ermessensspielraum bei der Beurteilung und Gewichtung von Informationen, die zu den jeweiligen Personen erhoben werden. Ungeachtet dessen gilt eine Wählbarkeitsprüfung grundsätzlich als nicht bestanden, wenn die fragliche Person ein Vergehen begangen hat, das einen direkten materiellen Bezug zum Amt hat, das sie innehat oder für das sie kandidiert.

5.

Vorbehaltlich der massgebenden Bestimmungen zur Offenlegung und Weiterleitung von Informationen und damit verbundenen Daten, die bei einer Wählbarkeitsprüfung gemäss vorliegendem Anhang erhoben werden, müssen alle dies-

bezüglichen Informationen und damit verbundenen Daten vom Organ, das die jeweilige Wählbarkeitsprüfung durchführt, streng vertraulich behandelt werden.

6.

Die Angabe von unvollständigen oder falschen Informationen bei Wählbarkeitsprüfungen wird vom zuständigen Organ mit Sanktionen geahndet.

2 Überprüfungsverfahren

1.

Identitätsprüfung

Zu Beginn des Überprüfungsverfahrens muss sich jede Person, die einer Wählbarkeitsprüfung unterliegt, einer Identitätskontrolle („ID-Kontrolle“) unterziehen. Dazu muss sie beim Organ, das die Wählbarkeitsprüfung durchführt, eine Kopie ihres gültigen Passes einreichen. Die ID-Kontrolle beinhaltet die Überprüfung/Feststellung:

- a) des Namens
- b) der Adresse (inkl. Wohnort)
- c) des Wohnlandes
- d) des Geburtsdatums und -orts
- e) der Nationalität(en)

2.

Offenlegung

Jede Person, die einer Wählbarkeitsprüfung unterliegt, ist verpflichtet, sich einem Offenlegungsverfahren zu unterziehen und dazu u. a. den nachfolgenden Wählbarkeitsfragebogen (Art. 3 dieses Anhangs) auszufüllen.

3.

Zusätzliche Informationen

Das Organ, das für die Wählbarkeitsprüfung zuständig ist, kann unabhängige Nachforschungen und/oder Ermittlungen durchführen, um zu einer bestimmten Person weitere massgebende Informationen zu erhalten. Dies beinhaltet u. a. Informationen zu Vermittlern und nahestehenden Parteien, Mandaten, möglichen Interessenkonflikten und erheblichen Beteiligungen sowie zivil- und strafrechtlichen Verfahren/Untersuchungen.

3 Wählbarkeitsfragebogen

Vorname(n):	
Nachname(n):	
Geburtsdatum:	
Mitgliedsverband:	
Nationalität(en):	
Beruf:	

1.

Wurden Sie jemals wegen eines vorsätzlichen schweren Vergehens und/oder eines Verstosses gegen die Verhaltensregeln in Teil II, 5. Abschnitt des FIFA-Ethikreglements rechtskräftig verurteilt?

Nein Ja

Falls ja, bitte präzisieren:

2.

Hat ein Sportdachverband gegen Ihre Person wegen einer Tat, die einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln in Teil II, 5. Abschnitt des FIFA-Ethikreglements darstellt, je eine Disziplinarstrafe oder ähnliche Sanktion verhängt?

Nein Ja

Falls ja, bitte präzisieren:

3.

Laufen derzeit gegen Ihre Person Zivil-, Straf- oder Disziplinarverfahren oder -untersuchungen?

Nein Ja

Falls ja, bitte präzisieren:

4.

Ich bin mir vollauf bewusst, dass ich den Bestimmungen des FIFA-Ethikreglements sowie den Leumundsbestimmungen der Statuten und weiterer Reglemente der FIFA unterstehe, und halte diese Bestimmungen uneingeschränkt ein. Ich habe in diesem Zusammenhang insbesondere zur Kenntnis genommen, dass das FIFA-Ethikreglement auch für Vorfälle gilt, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben (Art. 3 des FIFA-Ethikreglements).

5.

Ich bekleide im Fussball derzeit die folgenden Ämter:

6.

Die folgenden Fakten und Umstände könnten in Bezug auf meine Person zu einem Interessenkonflikt führen (vgl. diesbezüglich insbesondere Art. 19 des FIFA-Ethikreglements und das FIFA-Governance-Reglement):

7.

Bemerkungen und Hinweise, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein könnten:

8.

Ich bin mir vollauf bewusst und damit einverstanden, dass dieser Fragebogen den Mitgliedern der zuständigen FIFA-Organe vorgelegt wird.

9.

Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass ich dem Organ, das die Wählbarkeitsprüfung vornimmt, alle massgebenden Fakten und Ereignisse melden muss, die sich nach Abschluss der Wählbarkeitsprüfung zutragen, und eine entsprechende Unterlassung vom zuständigen Organ geahndet werden kann.

10.

Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass ich im Rahmen der Wählbarkeitsprüfung, der ich unterliege, bei der Klärung des massgebenden Sachverhalts mitwirken muss. Insbesondere komme ich Aufforderungen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in meinem Besitz nach. Ferner Sorge ich für die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in meinem Besitz befindet, auf das ich aber Anrecht habe. Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass das zuständige Organ Sanktionen verhängen kann, wenn ich solchen Aufforderungen nicht Folge leiste.

11.

Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass das Organ, das die Wählbarkeitsprüfung vornimmt, Informationen zu möglichen Sanktionen (Fragen 1 und 2) auch direkt bei der massgebenden Konföderation oder beim massgebenden Mitgliedsverband sowie bei weiteren Institutionen wie dem Sportschiedsgericht oder dem Internationalen Olympischen Komitee einholen kann. In diesem Zusammenhang entbinde ich die entsprechenden Institutionen von sämtlichen Geheimhaltungspflichten hinsichtlich solcher Informationen.

12.

Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass das Organ, das die Wählbarkeitsprüfung vornimmt, gemäss Art. 2 Abs. 3 von Anhang 1 des FIFA-Governance-Reglements weitere Informationen zu meiner Person einholen kann.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

ANHANG 2 – ERKLÄRUNG ZU NAHESTEHENDEN PARTEIEN

1 Zweck

Die Bestimmungen dieses Anhangs gewährleisten, dass:

- a) die Abschlüsse der FIFA in Bezug auf Ratsmitglieder alle Angaben enthalten, die notwendig sind, um auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Finanzlage oder Erfolgsrechnung der FIFA durch Transaktionen und ausstehende Saldi, einschliesslich Verpflichtungen, mit Ratsmitgliedern beeinflusst worden sein könnte,
- b) in Bezug auf Geschäfte oder andere Beziehungen von Ratsmitgliedern, die das Verhalten oder Tätigkeiten der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Rat beeinträchtigen können, angemessene Transparenz gegeben ist.

2 Verpflichtung

1.

Gemäss Art. 10 Abs. 5 dieses Reglements müssen die Ratsmitglieder mit dem in Art. 4 dieses Anhangs enthaltenen Formular jährlich eine Erklärung zu nahestehenden Parteien ausfüllen und einreichen.

2.

Die Ratsmitglieder müssen für jedes Kalenderjahr bis spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres eine solche Erklärung einreichen.

3.

Die Erklärungen müssen in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, d. h. je ein Exemplar für den Präsidenten und die Prüfungskommission. Die beiden Exemplare der vom Präsidenten ausgefüllten Erklärung zu nahestehenden Parteien gehen an den Generalsekretär und die Prüfungskommission.

3 Definitionen und Erläuterungen

1.

Transaktionen mit nahestehenden Parteien

Unter „Transaktionen mit nahestehenden Parteien“ müssen die Ratsmitglieder alle Transaktionen offenlegen, die zwischen ihnen, einem nahen Familienangehörigen oder einer Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen, die/ das von ihnen massgeblich beeinflusst wird, sowie der FIFA oder einer FIFA-Tochtergesellschaft getätigt oder vereinbart werden.

Unter Transaktionen fallen sämtliche Transfers von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen. Darin eingeschlossen sind Käufe und Verkäufe von Waren, Dienstleistungen, Eigentum oder anderen Vermögenswerten, Mietverträge, Transfers von Forschung und Entwicklung, Transfers unter Lizenzverträgen, Finanzierungsgeschäfte wie Darlehen und die Tilgung von Verbindlichkeiten. Die Aufzählung ist nur illustrativ und nicht abschliessend.

2.

Geschäfte und andere massgebende Beziehungen

Unter „Geschäften und anderen massgebenden Beziehungen“ müssen die Ratsmitglieder sämtliche Beteiligungen an und Beziehungen zu Personen und Unternehmen (z. B. Gesellschaften) offenlegen, die hinsichtlich der Unbefangtheit ihrer Tätigkeit als Ratsmitglieder von Belang sein könnten. Insbesondere von Belang sind Beziehungen, die unter Art. 19 des FIFA-Ethikreglements (Interessenkonflikte) fallen könnten.

Solche Beziehungen umfassen Führungspositionen in oder Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die im Bereich Produktion und/oder Verkauf von Sportausrüstung, Sportmarketing, Kauf und Verkauf von Medienrechten oder Sportwetten tätig sind, Tätigkeiten (z. B. durch die Ausübung von offiziellen Ämtern) bei Konföderationen, Mitgliedsverbänden und/oder affilierten Unternehmen sowie Tätigkeiten bei oder Geschäftsbeziehungen zu FIFA-Tochtergesellschaften. Die Aufzählung ist nur illustrativ und nicht abschliessend.

4 Formular für die Erklärung zu nahestehenden Parteien

Erklärung zu nahestehenden Parteien

für Ratsmitglieder

für das Jahr:

Nachname(n):

Vorname(n):

Ratsmitglied seit:

Teil 1 – Transaktionen mit nahestehenden Parteien

Als Ratsmitglied lege ich für mich selbst die folgenden **Transaktionen mit nahestehenden Parteien im Sinne von Art. 3 Abs. 1 von Anhang 2 des FIFA-Governance-Reglements** offen:

Hinweis: Bei jeder Transaktion, die zwischen Ihnen, einem nahen Familienangehörigen oder einer Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen, die/das von Ihnen oder einem nahen Familienangehörigen massgeblich beeinflusst wird, sowie der FIFA oder einer FIFA-Tochtergesellschaft getätigt oder vereinbart wurde, ist Folgendes anzugeben:

- a) *massgebendes Datum oder massgebender Zeitraum*
- b) *genaue Gegenpartei auf Seiten der FIFA oder der jeweiligen FIFA-Tochtergesellschaft*
- c) *Art und Inhalt der Transaktion*

Teil 2 – Geschäfte und andere massgebende Beziehungen

Als Ratsmitglied lege ich für mich selbst die folgenden **Geschäfte und anderen massgebenden Beziehungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 von Anhang 2 des FIFA-Governance-Reglements** offen:

Hinweis: Bitte für jede Beziehung Folgendes angeben:

a) massgebendes Anfangsdatum oder massgebender Zeitraum

b) Art und Inhalt der Beziehung

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Fédération Internationale de Football Association

The background is a solid dark blue. Overlaid on this are several thick, light blue lines that form abstract geometric shapes. One line starts from the left edge and goes diagonally up to the right. Another line starts from the top right and goes diagonally down to the left, crossing the first line. A third line starts from the bottom left and goes diagonally up to the right, crossing the second line. A fourth line starts from the bottom left and goes diagonally up to the right, crossing the third line. The lines create a sense of depth and movement.